

Decker/Kotz/Rubach

Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und
Checklisten

18. Aktualisierungslieferung Dezember 1997

Herausgegeben von Gerhard Decker,
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,
Rechtsanwalt in Augsburg und

Walter Rubach,
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,
Rechtsanwältin in Augsburg

Dr. Andreas Wolters,
Assessor, Bremen

VERLAG
RECHT
UND
PRAXIS



Fachinformationen
für die
rechts- und steuerberatenden
Berufe

18. Aktualisierungslieferung Dezember 1997

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen**: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten/ hrsg. von Gerhard Decker ... – Kissing: Verl. Recht und Praxis. – Losebl.-Ausg.
NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993
ISBN 3–8232–5500–2

1/4 Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing
Telefon (0 82 33) 23-4 50, Telefax (0 82 33) 23-1 47
Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.
Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen
Druck: Offsetdruckerei Kessler, Bobingen

Printed in Germany 1997
ISBN 3-8232-5500-2

4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelaufteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweis Antrag
- Beweis Antrag, Ablehnungsgründe
- Beweis Antrag, Antragstellung
- Beweis Antrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
 - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
 - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaserspur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

Sachverständigengutachten

1	Überblick	S. 15
2	Gegenstand des Gutachtens	S. 16
3	Beweiswert des Gutachtens	S. 17
3/1	Gutachten als persönliche Leistung	S. 18
3/2	Gutachten als Konkretisierung von Erfahrungswissen	S. 18
3/3	Gutachten als Erweiterung der Erfahrungsbasis	S. 19
3/4	Gutachten als Indiz für tatsächliche Umstände	S. 20
3/5	Hilfstatsachen des Beweises	S. 20
3/6	Erfahrungswissen	S. 21
3/7	Forensische Praxis	S. 21
4	Kriterien sachgerechter Begutachtung	S. 23
4/1	Struktur des Begutachtungsvorgangs	S. 23
4/2	Dokumentation	S. 25
4/2.1	Gutachtauftrag	S. 25
4/2.2	Tatsächliche Grundlagen	S. 26
4/2.2.1	Material und Sachverhalt	S. 27
4/2.2.2	Erfahrungsbasis	S. 28
4/2.2.3	Erfahrungswissen	S. 28
4/2.3	Methoden	S. 29
4/2.4	Zeitaufwand	S. 30
4/2.5	Verwertung fremder Untersuchungsergebnisse	S. 31
4/2.6	Befund	S. 31
4/2.7	Befundbewertung	S. 32
4/2.8	Aussagekraft der Begutachtung	S. 33
4/2.9	Einschränkungen	S. 35
4/2.9.1	Untersuchungsmaterial	S. 35
4/2.9.2	Sachkunde	S. 36
4/2.9.3	Methoden	S. 38
4/3	Plausibilität	S. 39
4/4	Sorgfalt	S. 41
4/5	Prozeßverhalten	S. 42
4/6	Qualifikation	S. 44
4/6.1	Sachkunde	S. 44
4/6.1.1	Ausbildung	S. 44
4/6.1.2	Berufliche Stellung	S. 45
4/6.1.3	Institutionelle Einbindung	S. 45
4/6.1.4	Weiterbildung	S. 46
4/6.2	Forensische Erfahrung	S. 46

4/6.3	Professionalität	S. 48
4/6.4	Persönliche Integrität	S. 48
5	Fehlerquellen	S. 50
5/1	Irrtum	S. 50
5/1.1	Wahrnehmung	S. 51
5/1.2	Informationsverarbeitung	S. 52
5/1.2.1	Fachliche Grundhaltung	S. 52
5/1.2.2	Persönliche Überzeugungen	S. 56
5/1.2.3	Aktualität des Erfahrungswissens	S. 57
5/1.2.4	Berufliche Routine	S. 57
5/1.2.5	Frühere Stellungnahmen	S. 58
5/1.2.6	Aktenstudium und Prozeßlage	S. 59
5/1.2.7	Parteilichkeit	S. 60
5/1.2.8	Kompetenzüberschreitung	S. 61
5/1.3	Wiedergabe	S. 62
5/1.4	Verständnis	S. 64
5/2	Lüge	S. 67
6	Rechtsprechung	S. 69
6/1	Akteneinsicht durch Sachverständige	S. 69
6/2	Einsicht in vorbereitende Unterlagen	S. 70
7	Checkliste	S. 71

Literatur¹:

Allgemein

Albrecht, Überzeugungsbildung und Sachverständigenbeweis in der neuen strafrechtlichen Judikatur zur freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO), NStZ 1983, 486
Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Aufl. 1983
Arbab-Zadeh, Des Richters eigene Sachkunde und das Gutachterproblem im Strafprozeß, NJW 1970, 1214
Arndt, Der Fall Rohrbach als Mahnung, NJW 1962, 25
Bender/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 1 (Glaubwürdigkeits- und Beweislehre), 2. Aufl. 1995
Bindokat, Die Sachverständigen, JZ 1954, 399
Döhring, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, 1964
Dühaupt, Die Überbeanspruchung des Sachverständigen im Strafverfahren, NdsRpfl 1969, 131

¹ Kurzbelege im Text, z.B. [Kriminalistik 1994,154], verweisen auf die angegebenen Seiten nachfolgender Literatur einschließlich Fremdzitaten und Fußnoten.

Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 2. Aufl. 1996
Falck, Der technische Sachverständige im Strafprozeß, JR 1955, 285
Franzki, Der Sachverständige – Diener oder Herr des Richters?, DRiZ 1991, 314
Frenken, Kritische Betrachtungen über Sachverständigengutachten als Urteilsgrundlage, DAR 1956, 291
Geerds, Sachbeweis und Sachverständigenbeweis in Strafsachen aus kriminalistischer Sicht, ArchfKrim 172 (1983), 129
Geerds, Vernehmungstechnik, 5. Aufl. 1976
Gerchow, Bemerkungen zur sog. Krise des Sachverständigenbeweises, ArchfKrim 134 (1965), 125
Gössweiner-Saiko, Durch falsche Ermittlungen bedingte Fehlentscheidungen – Eine kriminalistische Erörterung aus der Praxis für die Praxis, ArchfKrim 179 (1987), 171
Hellwig, Psychologie der Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, 4. Aufl. 1951
Janssen, Kritische Bemerkungen zur gegenwärtigen Gutachtersituation, Kriminalistik 1970, 434
Jessnitzer, Sachverständigenbeweis bei der Auswertung technischer Aufzeichnungen, DRiZ 1974, 98
Jessnitzer, Gerichtliche Sachverständigengutachten von privaten Organisationen, NJW 1971, 1075
Jessnitzer, Wege zur Vermeidung unzulänglicher Sachverständigengutachten, JVB 1970, 78
Kosyra, Der Sachverständige – Gehilfe, nicht Richter, Kriminalistik 1966, 298
Krauß, Richter und Sachverständiger im Strafverfahren, ZStW 85 (1973), 320
Lange, Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren, 1980
Luthe, Bemerkungen zur „Krise der Begutachtung“, NJW 1975, 1446
Mergen, Vom Sachverstand der Experten und von der Unwissenheit des Richters, FS Middendorf (1986), 193
Meyer, Übermacht des Sachverständigen – aus der Sicht des Richters, DRiZ 1992, 125
Nissen, Von der Relevanz der Praxisrelevanz, ArchfKrim 178 (1986), 111
Nissen, Theorie der Begutachtung, ArchfKrim 172 (1983), 143
Russ, Tatsachenbekundungen des Sachverständigen im Strafprozeß, NJW 1963, 385

Schmitt, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozeß – Eine Studie zu Wesen und Funktion des strafprozessualen Grundsatzes der „freien Beweiswürdigung“ sowie zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Revision in Strafsachen; zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von Kriminalistik und staatlicher Strafrechtspflege, 1992

Schneider, Beweis und Beweiswürdigung, 5. Aufl. 1994

Sendler, Richter und Sachverständige, NJW 1986, 2907

Steinke, Der Beweiswert forensischer Gutachten, NSTZ 1994, 16

von Hippel, Pragmatische Aspekte zum Problem der Rollenverkehrung beim Sachverständigenbeweis, FS Peters (1974), 285

Wagner, Das absurde System – Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft, 2. Aufl. 1985

Wolff, Erreichen Gutachten ihre Adressaten?, NJW 1993, 1510

Zilkens, Zum Sachverständigenbeweis im Strafverfahren, BA 1986, 239

Medizinische Gutachten

Bär, Zwischen Medizin und Recht – Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht aus medizinischer Sicht, Kriminalistik 1991, 603

Berg, Kriminalistik und Rechtsmedizin, FS Geerds (1995), 425

Bertschi, Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht, Kriminalistik 1991, 211 und 283

Bucher/Schorn-Buchner, Zur subjektiven Dauer von Begutachtungssituationen, BA 1996, 289

Cabanis, Richter und Arzt, FS Heinitz (1972), 639

Dahs/Wimmer, Unzulässige Untersuchungsmethoden bei Alkoholverdacht, NJW 1960, 2217

Dennemark, Das ärztliche Gutachten beim Strafgericht, DRiZ 1971, 232

Dennemark, Das medizinische Fehlgutachten und seine Ursachen, Kriminalistik 1970, 275

Dennemark, Das gerichtsärztliche Gutachten eine Vertrauenskrise?, NJW 1970, 1960

Donatsch, Rechtsmediziner als Gutachter, Kriminalistik 1995, 513

Dumser/Schellmann/Wuermeling, Ein neues Untersuchungsobjekt für die rechtsmedizinische Begutachtung: Computerleistungen in der Medizin, ArchfKrim 186 (1990), 166

Englert, Nochmals: „Das gerichtsärztliche Gutachten in der Vertrauenskrise?“, NJW 1971, 235

Friederichs, Sicherheit medizinischer Gutachten – Rechtliche Anforderungen, NJW 1972, 1114

Geerds, Aufgaben und Probleme des Rechtsmediziners in Strafsachen, ArchfKrim 187 (1991), 28

Geerds, Prozessuale und kriminalistische Probleme des rechtsmedizinischen Sachverständigen in Strafsachen, ArchfKrim 179 (1987), 1

Geppert, „Die Stellung des medizinischen Sachverständigen im Verkehrsstrafprozeß“, DAR 1980, 315

Gerchow, Der Sachverständigenbeweis aus rechtsmedizinischer Sicht, FS Schmidt-Leichner (1977), 67

Grüner, Rechtsmedizinische Begutachtung – Beweiswert und Grenzen, FS Geerds (1995), 441

Grüner, Gerichtsärztliche Gutachten und juristisches Urteil, SchlHA 1974, 25

Händel, Zum Sachverständigenbeweis in Alkoholverfahren, BA 1966, 405

Janssen, Kritische Betrachtungen zur gegenwärtigen Gutachter-situation, Kriminalistik 1970, 434

Jessnitzer, Juristen und Mediziner – Verständigungsschwierigkeiten, BA 1974, 98

Jessnitzer, Sind Maßnahmen zur Vermeidung unzulänglicher Sachverständigengutachten in Verkehrssachen erforderlich und möglich?, BA 1970, 175

Jessnitzer, Der gerichtliche Sachverständige für Blutalkoholfragen, BA 1967, 66

Kahnt, Gerichtsmedizinische Gutachterprobleme aus der Sicht des öffentlichen Gesundheitsdienstes, NJW 1971, 1868

Kaufmann, Das Problem der Abhängigkeit des Strafrichters vom medizinischen Sachverständigen, JZ 1985, 1065

Krompecher/Brandt-Casadevall/Gujer, Identifizierung auf Grund medizinischer Befunde, ArchfKrim 180 (1987), 239

Maatz, Rechtliche Anforderungen an medizinische Befunde zur Beurteilung der Fahrtüchtigkeit bei Fahrten unter Drogeneinfluß, BA 1995, 97

Mätzler, Gutachter – alles andere als unfehlbar (Falldarstellung), Kriminalistik 1986, 65

Mätzler, Nochmals: Irrende Gutachter (Falldarstellung), Kriminalistik 1986, 272

Mallach, Gedanken über das „medizinische Fehlgutachten und seine Ursachen“, Kriminalistik 1970, 436

Molketin, Blutentnahmeprotokoll, ärztlicher Befundbericht und Blutalkoholgutachten im Strafverfahren, BA 1989, 124

Müller, Das ärztliche Gutachten im Verkehrsstrafrecht aus der Sicht des Anwalts, BA 1975, 153

- Niedenthal**, Eine Entgegnung zu: Das medizinische Fehlgutachten und seine Ursache, *Kriminalistik* 1970, 437
- Schmidt**, Das notwendige Umdenken in der Rechtsmedizin, *FS Pribilla* (1990), 33
- Schwarz**, Zur Sachverständigentätigkeit des Arztes, *FS Pfenninger* (1966), 143
- Spann**, Die Stellung des medizinischen Sachverständigen im Verkehrsstrafprozeß, *DAR* 1980, 309
- Thoss**, Grenzen ärztlicher Partnerschaft in der Straffjustiz, *NJW* 1979, 1909
- Tönnis**, Die Tätigkeit des medizinischen Sachverständigen bei Straßenverkehrsunfällen vor Gericht, *NJW* 1966, 1843
- Ulsenheimer**, Rechtliche Grundlagen und Schranken rechtsmedizinischer Gutachtertätigkeit im Strafprozeß, *FS Pribilla* (1990), 53
- Wagner**, Das ärztliche Gutachten im Verkehrsstrafrecht aus der Sicht des Arztes, *BA* 1975, 169

Psychiatrisch-psychologische Gutachten

- Albrecht**, Die Pathologisierung des strafrechtlichen Notstandes – Zur Legitimationsfunktion psychiatrisch-psychologischer Gutachten in der Rechtsanwendung, *FS Rasch* (1993), 59
- Barbey**, Zwang in der forensischen Begutachtung – eine Notwendigkeit?, *MschKrim* 1991, 41
- Bauer/Thoss**, Die Schuldunfähigkeit des Straftäters als interdisziplinäres Problem, *NJW* 1983, 305
- Becker**, Der gute und der schlechte Sachverständige, *FS Rasch* (1993), 69
- Blau**, Methodologische Probleme bei der Handhabung der Schuldunfähigkeitsbestimmungen des Strafgesetzbuches aus juristischer Sicht, *MschKrim* 1989, 71
- Blau**, Der Strafrechtler und der psychologische Sachverständige, *ZStW* 78 (1966), 153
- Bockelmann**, Strafrichter und psychologischer Sachverständiger, *GA* 1955, 321
- Böllinger**, Schuldfeststellung im Strafverfahren als psychosoziale (Re-) Konstruktion – Ein Beitrag zur interdisziplinären Verständigung, *MschKrim* 1993, 3
- Bresser**, Probleme bei der Schuldfähigkeits- und Schuldbeurteilung, *NJW* 1978, 1188
- Bresser**, Die Ermittlung des subjektiven Tatbestandes – Grundsätzliches über „Psychologie und Recht“, *FS Lange* (1976), 665

- Bresser**, Heranziehung von Sachverständigen bei der Erstvernehmung von Straftätern, *MschKrim* 1973, 198
- Breuer**, Forensische Psychiatrie und die Zweispurigkeit unseres Kriminalrechts, *NJW* 1979, 1922
- Dittmann/Reimer/Dilling**, Psychiatrische Sachverständige und Juristen – ein problematisches Verhältnis?, *FS Pribilla* (1990), 267
- Dittmann/Reimer/Heinrichs**, Erfahrungen von Juristen mit forensisch-psychologischen Sachverständigen, *Forensia* 1988, 219
- Duncker**, Zur Bedeutung der Psychoanalyse für die Schuldbeurteilung, die Behandlung Straffälliger und für die Kriminologie, *MschKrim* 1988, 381
- Ehlers**, Die Aufklärungspflichten des psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen im Strafprozeß, *MschKrim* 1989, 79
- Fankhauser**, Zur Paradoxie der juristischen und psychiatrischen Wahrheitsfindung am Beispiel der Geliebtenmordung, *MschKrim* 1987, 218
- Foerster**, Gedanken zur psychiatrischen Beurteilung neurotischer und persönlichkeitsgestörter Menschen bei strafrechtlichen Fragen, *MschKrim* 1989, 83
- Füllgrabe**, Das Weltbild von Gutachtern – Notwendiger Perspektivwechsel im Bereich psychologisch-forensischer Diagnostik, *Kriminalistik* 1994, 453
- Gatzweiler**, Der Sachverständige zur Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit bzw. Verhandlungsunfähigkeit, *StV* 1989, 167
- Glatzel**, Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Rauschmittelkonsumenten – oder: Der psychiatrische Sachverständige als Gehilfe des Strafrichters, *Kriminalistik* 1996, 799
- Graßl/Mende**, Dokumentation in der forensischen Psychiatrie, *MschKrim* 1987, 165
- Haddenbrock**, Der Kriminalrichter und sein ärztlicher Berater – Sisyphos-Verwandte in Verhütungs- und Heilungsversuchen der ewigen Weltübel Krankheit und Verbrechen, *FS Rasch* (1993), 132
- Haddenbrock**, Geistesfreiheit und Geisteskrankheit – Grenzparameter forensischer Schuldfähigkeit, *NStZ* 1985, 581
- Haddenbrock**, Forensische Psychiatrie und die Zweispurigkeit unseres Kriminalrechts, *NJW* 1979, 1235
- Haddenbrock**, Der Psychiater im Strafprozeß, *DRiZ* 1974, 37
- Halder-Sinn**, Fehlerhafte Urteilsheuristiken in Sachverständigengutachten, *MschKrim* 1993, 44
- Heim**, Jugendstrafverfahren: Psychiatrisch-psychologische Begutachtung am Beispiel von Aggressionstätern, *StV* 1988, 318

Horn, Die prognostische Beurteilung im Strafverfahren: Mängel, Irrtümer, Fehlinterpretationen, MschrKrim 1989, 97

Jessnitzer, Medizin und Tiefenpsychologie in der gerichtlichen Praxis, NJW 1970, 1226

Kiesewetter, Anforderungen an das psychiatrische Gutachten, Kriminalistik 1995, 601, 675

Koenraadt, Forensische Sachverständige über ausländische Verdächtige – Mehrfache Individualisierung, FS Rasch (1993), 233

Koepsel, Psychisch krank, aber voll verantwortlich – der Straftäter von morgen?, FS Rasch (1993), 139

Konrad, Vom Umgang mit der sogenannten Symptomazität, FS Rasch (1993), 148

Kröber/Faller/Wulf, Nutzen und Grenzen standardisierter Schuldfähigkeitsbegutachtung – Eine Überprüfung des forensisch-psychiatrischen Dokumentationssystems, MschrKrim 1994, 339

Leygraf, Probleme der psychiatrischen Begutachtung bei nicht-geständigen Beschuldigten, FS Rasch (1993), 78

Littmann, Die forensische Begutachtungsuntersuchung im Erleben der Betroffenen, FS Rasch (1993), 85

Maisch, Fehlerquellen psychologisch-psychiatrischer Begutachtung im Strafprozeß, StV 1985, 517

Maisch, Diagnostische Urteilsbildung zur Einschätzung von Schweregraden psychischer Störungen und ihre Auswirkungen für forensische Zwecke: Grundlagenprobleme, Suchrichtungen, Annäherungsstrategien, MschrKrim 1983, 345

Maisch, Methodische Aspekte psychologisch-psychiatrischer Täterbegutachtung – Zur Rolle des Sachverständigen im Strafprozeß, MschrKrim 1973, 191

Maisch/Schorsch, Zur Problematik der Kompetenz-Abgrenzung von psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen bei Schuldfähigkeitsfragen, StV 1983, 32

Meyer, Der psychiatrische Sachverständige und seine Funktion im Strafprozeß, MschrKrim 1981, 224

Nedopil, Begutachtung als Chance, MschrKrim 1989, 109

Nedopil, Operationalisierung und Standardisierung als Hilfen bei der psychiatrischen Begutachtung, MschrKrim 1988, 117

Nowara, Psychisch kranke Straftäterinnen, FS Rasch (1993), 266

Platz, Vom Menschen zum Probanden – Gedanken zur gutachterlichen Tätigkeit, FS Rasch (1993), 93

Prüfer, Der Delinquent in der Sprache des Gutachters, FS Rasch (1993), 99

Rasch, Zweifelhafte Kriteriologien für die Beurteilung der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung, NJW 1993, 757

Rasch, Die Auswahl des richtigen Psycho-Sachverständigen im Strafverfahren, NStZ 1992, 257

Rasch, Die Zuordnung der psychiatrisch-psychologischen Diagnosen zu den vier psychischen Merkmalen der §§ 20, 21 StGB, StV 1984, 264

Rasch, Richtige und falsche Gutachten - Anmerkungen zu dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 28.10.1981 zur Tätigkeit des Gerichtsärztlichen Ausschusses Nordrhein-Westfalen, MschrKrim 1982, 257

Rasch/Volbert, Ist der Damm gebrochen? – Zur Entwicklung der Anwendung der §§ 20, 21 StGB seit dem 1.1.1975, MschrKrim 1985, 137

Rauch, Nochmals: Gutachterliche Kompetenz bei der Klärung der Schuldunfähigkeit oder: Der Streit zwischen Psychiatrie und Psychologie, NStZ 1984, 497

Rode/Legnaro, Der Straftäter und sein Gutachter – Subjektive Aspekte der psychiatrischen Begutachtung, StV 1995, 496

Rösler/Blocher, Die Begutachtung alkoholisierter Straftäter aus der Sicht der forensischen Psychiatrie, BA 1996, 329

Rösler/Stieglitz, Standardisierte psychopathologische Befunderfassung in der forensischen Psychiatrie, MschrKrim 1996, 223

Sarstedt, Der Strafrechtler und der psychiatrische Sachverständige, Justiz 1962, 110

Sarstedt, Fragen des Sachverständigenbeweises zur Zurechnungsfähigkeit, FS Schmidt-Leichner (1977), 171

Saß, Zur Standardisierung der Persönlichkeitserfassung mit einer integrierten Merkmalliste für Persönlichkeitsstörungen (MPS), MschrKrim 1989, 133

Schalast/Leygraf, Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB: Unterbringungsgutachten über alkoholabhängige Patienten, MschrKrim 1994, 1

Schewe, „Subjektiver Tatbestand“ und Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, FS Lange (1976), 687

Schilling, Begutachtung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuldfähigkeit aus der Sicht eines Jugendpsychologen, NStZ 1997, 261

Schmitt, Zum Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen aus der Sicht des Strafrichters, ArchfKrim 198 (1996), 38

Schmitt, Bemerkungen zur Bestellung des psychiatrischen Sachverständigen im Strafverfahren, FS Geerds (1995), 541

- Schneble**, Zum forensischen Stellenwert der Blutalkoholkonzentration bei der Prüfung der Schuldfähigkeit, FS Pribilla (1990), 307
- Schorsch**, Phantasie, Irrtum, Lüge und die Wahrheitsfindung, StV 1985, 522
- Schorsch/Pfäfflin**, Wider den Schuldenstreit in der forensischen Psychiatrie – Entgegnung auf Täschner (MschrKrim 1980, 108), MschrKrim 1981, 236
- Schreiber**, Zur Rolle des psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen im Strafprozeß, FS Wassermann (1985), 1007
- Sigusch**, Über die methodische Armut der Schulpsychiatrie und ihren unverstellten Blick auf die Dinge, MschrKrim 1981, 229
- Steller**, Gemälde oder Bauwerke? – Anmerkungen zur Objektivierung der forensischen Begutachtung, MschrKrim 1989, 155
- Steller**, Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung, MschrKrim 1988, 16
- Streng**, Psychowissenschaftler und Strafruristen, NSStZ 1995, 12, 161
- Stutte**, Heranziehung von Sachverständigen bei der Erstvernehmung von Straftätern, MschrKrim 1972, 186
- Täschner**, Bemerkungen zur „Auswahl des richtigen Psycho-Sachverständigen im Strafverfahren“, NSStZ 1994, 221
- Täschner**, Kriterien der Schuldfähigkeit Drogenabhängiger bei unterschiedlichen Deliktformen, BA 1993, 313
- Täschner**, Welcher Sachverständige ist für die Beurteilung des Geisteszustandes von Sexualdelinquenten zuständig? MschrKrim 1980, 108
- Undeutsch**, Zur Problematik des psychologischen Sachverständigen, FS Lange (1976), 703
- Venzlaff**, Fehler und Irrtümer in psychiatrischen Gutachten, NSStZ 1983, 199
- Verrel**, Die Anwendung der §§ 20, 21 StGB im Bereich der Tötungskriminalität – Rechtstatsächliche Erkenntnisse über den Inhalt von Schuldfähigkeitsentscheidungen niedersächsischer und Hamburger Schwurgerichte, MschrKrim 1994, 272
- Volckart**, Beweisrechtliche Beschränkungen der Prognosebegutachtung, FS Rasch (1993), 103
- Witter**, Wissen und Werten bei der Beurteilung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit, FS Leferenz (1983), 444
- Witter**, Die Bedeutung des psychiatrischen Krankheitsbegriffs für das Strafrecht, FS Lange (1976), 723
- Wolff**, Die Vermittlung von Recht und Psychiatrie als praktisches Problem – dargestellt an schriftlichen Urteilsgründen und Gutachten in Schwurgerichtsverfahren, StV 1992, 292

Wolff, Gutacherliche Kompetenz bei der Klärung der Schuldunfähigkeit oder: der Streit zwischen Psychiatrie und Psychologie, NSStZ 1983, 537

Aussagepsychologische Gutachten

- Cabanis**, Glaubwürdigkeitsuntersuchungen, NJW 1978, 2329
- DRiZ-Interview**, „... einen Spiegel vorhalten“ – Gespräch mit der Psychologin Elisabeth Müller-Luckmann, DRiZ 1986, 434
- Eliasberg**, Gutachten in einem Sittlichkeitsprozeß, MschrKrim 1965, 21
- Fabian/Greuel/Stadler**, Möglichkeiten und Grenzen aussagepsychologischer Glaubwürdigkeitsbegutachtung, StV 1996, 347
- Fischer**, Glaubwürdigkeitsbeurteilung und Beweiswürdigung – Von der Last der „ureigenen Aufgabe“, NSStZ 1994, 1
- Gley**, Psychologische Grundlagen und Kriterien der Beurteilung von Zeugenaussagen bei Kindern und Jugendlichen, StV 1987, 403
- Janetzke**, Die Beweiserhebung über die Glaubwürdigkeit des Zeugen im Strafprozeß, NJW 1958, 534
- Klepzik**, Die Entwicklung der Erforschung und Beurteilung der Glaubwürdigkeit, Kriminalistik und forensische Wissenschaft 1989, 198
- Klinghammer**, Zur Begutachtung der Aussage taubstummer Kinder und Jugendlicher, besonders in Sittlichkeitsprozessen, MschrKrim 1958, 76
- Maisch**, Die psychologisch-psychiatrische Begutachtung von Zeugenaussagen – Kritische Anmerkung zur sogenannten Glaubwürdigkeitsbegutachtung, MschrKrim 1974, 267
- Nix**, Der Richter und seine Gehilfen – Glaubwürdigkeitsbeurteilung und Beweiswürdigung, Kriminalistik 1994, 463
- Scholz/Greuel**, Zur Beurteilung der Qualität von Glaubhaftigkeitsgutachten in Vergewaltigungsprozessen, MschrKrim 1992, 321
- Sporer**, Experimentalpsychologische Grundlagen der Personenidentifizierung – Zur Bedeutung von Clifford und Bull's „The Psychology of Person Identification“, MschrKrim 1984, 339
- Steller**, Die vierte Phase der Aussagepsychologie, Forensia 1988, 23
- #### Behördengutachten
- Ahlf**, Zur Ablehnung des Vertreters von Behördengutachten durch den Beschuldigten im Strafverfahren, MDR 1978, 981

- Dästner**, Zur Anwendbarkeit des § 74 StPO auf Polizeibedienstete als Sachverständige, MDR 1979, 545
- Deitgsmann**, Ablehnung polizeilicher Sachverständiger im Strafverfahren, Kriminalistik 1959, 190
- Dostmann**, Die Rechtsstellung des Kriminalbeamten (beim Landeskriminalamt) als Sachverständiger im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung dienstrechtlicher Vorschriften (dargestellt am Beispiel des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz), DVBl 1974, 153
- Gössel**, Behörden und Behördenangehörige als Sachverständige vor Gericht, DRiZ 1980, 363
- Gollwitzer**, Behördengutachten in der Hauptverhandlung des Strafprozesses, FS Weißauer (1986), 23
- Kube**, Polizeibedienstete als Zeugen und Sachverständige vor Gericht, DRiZ 1979, 38
- Leineweber**, Die Rechtsstellung der Polizeibediensteten als Sachverständige vor Gericht, MDR 1980, 7
- Nix**, Ablehnung eines polizeilichen Sachverständigen, Kriminalistik 1994, 83, 240
- Pfanne**, Zur Frage der Befangenheit der Sachverständigen der Kriminalämter, JR 1968, 378
- Seyler**, Das Behördengutachten im Strafprozeß, GA 1989, 546
- Steinke**, Ablehnung eines polizeilichen Sachverständigen, Kriminalistik 1994, 199
- Wiegmann**, Ablehnung von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden als Sachverständige (§ 74 StPO), StV 1996, 570

Verteidigung

- Barton**, Strafverteidigung und Kriminaltechnik, StV 1988, 124
- Barton**, Zur Effizienz der Strafverteidigung, MschrKrim 1988, 93
- Barton**, Sachverständiger und Verteidiger, StV 1983, 73
- Bönitz**, Interpersonelle Kommunikation in Gerichtsverhandlungen: Kurz- und langfristige Effekte unterschiedlicher Vernehmungsstile, MschrKrim 1990, 82
- Detter**, Der von der Verteidigung geladene Sachverständige (Probleme des § 245 Abs. 2 StPO), FS Salger (1995), 231
- Draber**, Gruppendynamik für Juristen?, NJW 1970, 601
- Fezer**, Die Folgen der Sachverständigenablehnung für die Wertung seiner Wahrnehmungen, JR 1990, 397
- Greuel/Scholz**, Deliktsspezifische Kenntnisse und Einstellungen als psychologische Bedingungen des Urteilsverhaltens in Vergewaltigungsfällen, MschrKrim 1990, 177

- Hannover**, Über die Affekte der Strafenden, FS Rasch (1993), 76
- Hartmann/Rubach**, Verteidiger und Sachverständiger – Eine Falldarstellung, StV 1990, 425
- Hassemmer**, Informelle Programme im Strafprozeß, StV 1982, 377
- Jessnitzer**, Strafverteidiger und Sachverständiger, StV 1982, 177
- Jungfer**, Kann der Verteidiger vom Sachverständigen ein schriftliches Vorgutachten verlangen?, StrFo 1995, 19
- Kempf**, Können auch mehrere Sachverständige unabhängig voneinander irren?, StraFo 1995, 110
- Krauß**, Zur Haftung des psychiatrischen Sachverständigen im Strafprozeß, StV 1985, 512
- Krekeler**, Strafverteidigung mit einem und gegen einen Sachverständigen, StraFo 1996, 5
- Lamott**, Die Kriminologie und das Andere – Versuch über die Geschichte der Ausgrenzungen, Kriminologisches Journal 1988, 168
- Loos**, Beschränkung der Verteidigung durch Daueranwesenheit des Sachverständigen zur Schuldfähigkeitsbegutachtung in der Hauptverhandlung?, GS Kaufmann (1986), 961
- Maisch**, Vorurteilsbildung in der richterlichen Tätigkeit aus sozialpsychologischer und forensisch-psychologischer Sicht, NJW 1975, 566
- Mrozynski**, Einstellung und Wahrnehmung in der Strafgerichtsbarkeit, MschrKrim 1974, 46
- Müller**, Die Entschädigung des gerichtlichen Sachverständigen nach seiner erfolgreichen Ablehnung, JR 1981, 52
- Nack**, Verteidigung bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Aussagen, StV 1994, 555
- Natorp-Husmann**, Wahrheitsfindung und Selbsterfahrung – Juristen und Psychoanalytiker im gruppenspezifischen Dialog, DRiZ 1989, 442
- Oswald/Bilsky**, Subjektive Theorien über Kriminalitätsursachen und richterliche Schuldzuschreibung, MschrKrim 1991, 129
- Peters**, Gedenken und Gedanken – Zur Problematik der Urteilsfindung, FS Baumann (1992), 319
- Pieper**, Rechtsstellung des Sachverständigen und Haftung für fehlerhafte Gutachten, FS Bruns (1980), 167
- Rennig/Tent**, Kriminalspezifische Wahrnehmungs-Erwartungen bei künftigen Juristen, MschrKrim 1988, 355
- Rudolph**, Das Zusammenwirken des Richters und des Sachverständigen, Justiz 1969, 24, 49

Schünemann, „Soziale Wahrnehmung“ und Strafprozeß — Ein Beispiel für die Kontrolle richterlicher Tätigkeit durch Sozialwissenschaften, DRiZ 1976, 369

Schumacher, Die Hauptverhandlung als gruppenspezifischer Prozeß, StV 1995, 442

Sommer, Verteidigung und Dolmetscher, StraFo 1995, 45;

Strafverteidigertag: Der Sachverständige im Spannungsfeld zwischen Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gericht — Ergebnisse eines Arbeiterkreises des 21. Strafverteidigertages, StV 1997, 338

Tondorf, Neue kriminaltechnische Entwicklungen — eine Herausforderung für den Strafverteidiger, StV 1993, 39

Tondorf, Der „aufgedrängte“ Sachverständige — ein Ärgernis für die Verteidigung, Recht und Psychiatrie 1984, 155

Wasserburg, Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren — Eine Betrachtung aus der Sicht der Verteidigung, Kriminalistik 1993, 57

Widmaier, Zur Rechtsstellung des nach §§ 220, 38 StPO vom Verteidiger geladenen Sachverständigen, StV 1985, 526

1 Überblick

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit einigen speziellen Aspekten sachverständiger Begutachtung.

Zum Sachverständigengutachten im Zusammenhang mit Ermittlungen zur Schuldunfähigkeit und verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) siehe Teil 4/7.

Zum kriminaltechnischen Sachverständigenbeweis unter Ein-schluß rechtsmedizinischer Fragestellungen siehe auch „Spuren-untersuchung und Auswertung“ sowie die jeweils einschlägigen Stichworte.

2 Gegenstand des Gutachtens

Gegenstand des Sachverständigenbeweises ist

- die Bekundung sachkundiger Wahrnehmungen („Befundtatsachen“);
- die Vermittlung von Erfahrungssätzen, mittels derer das Gericht tatsächliche Schlüsse zieht [DRiZ 1992, 125] („Erfahrungswissen“);
- und/oder die sachkundige Beurteilung eines Sachverhalts, indem der Sachverständige vermittelt seines Erfahrungswissens tatsächliche Schlüsse zieht („Schlußfolgerungen“)¹.

Siehe dazu „Sachverständigenbeweis“.

Beweisthemen sachverständiger Begutachtung sind erhebliche Tatsachen (siehe „Erhebliche Tatsachen“ und „Indizienbeweis“).

Übersicht: Beweisthemen sachverständiger Begutachtung

	Erhebliche Tatsachen		
	unmittelbar erheblich	mittelbar erheblich	
		Indiztatsachen, Erfahrungssätze	Hilfstatsachen des Beweises, Erfahrungssätze
gegenwärtige Tatsachen	[]	[]	[]
vergangene Tatsachen	[]	[]	[]

¹ Vgl. BGH Urteil v. 07.06.1956 – 3 StR 136/56 = BGHSt 9,292 = NJW 1956,1526; BGH Urteil v. 18.05.1951 – 1 StR 149/51 = NJW 1951,771.

3 Beweiswert des Gutachtens

Nach den beweisrechtlichen Vorschriften der Strafprozeßordnung ist „auch der Sachverständige nur ein Beweismittel und unterliegt seinerseits der Beweismittelwürdigung des Richters“¹. Spezielle Qualifizierungen und Etikettierungen des Sachverständigen („Gehilfe des Richters“², „Gehilfe des erkennenden Gerichts“³) sind ebenso richtig wie nichtssagend: Die Tatsache, daß der Sachverständige mit seinem Gutachten dem Tatrichter bei dessen Entscheidungsfindung behilflich ist und nicht selbst richterliche Aufgaben wahrnimmt, ist selbstverständlich und unterscheidet ihn nicht von anderen Beweismitteln [Alsborg 209].

Für die Beurteilung des Beweiswertes eines Sachverständigengutachtens kommt es entscheidend darauf an, daß es dem durch ausreichende Sachkunde qualifizierten Sachverständigen gelingt, seine fachwissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen in verständlicher Form in den spezifisch juristischen Kontext einzubringen, so daß die Verfahrensbeteiligten in die Lage versetzt werden, sich eine eigene Meinung sowohl zum Beweisthema als auch zur Güte der sachverständigen Äußerungen bilden zu können. Als persönliche Leistung des Sachverständigen konkretisiert das Gutachten dessen Erfahrungswissen und erweitert damit die vorhandene Erfahrungsbasis. Wie jedes andere Beweismittel ist auch das Sachverständigengutachten nur ein Indiz für die in ihm behandelten tatsächlichen Umstände; zur vollen Beweiskraft ist die Ermittlung weiterer Indiztatsachen erforderlich (Hilfstatsachen des Beweises).

¹ Vgl. OLG Koblenz Beschluß v.08.04.1981 – 1 Ss 95/81 = VRS 61,127.
² BGH Urteil v. 08.03.1955 – 5 StR 49/55 = BGHSt 7,239 = NJW 1955,840.
³ BGH Urteil v. 07.06.1956 – 3 StR 136/56 = BGHSt 9,292 = NJW 1956,1526 (... nicht Zeuge, sondern auf seinem Wissensgebiet sachkundiger Gehilfe des erkennenden Gerichts).

3/1 Gutachten als persönliche Leistung

Der Sachverständige ist wie der Zeuge ein persönliches Beweismittel.

Trotz Sachkunde und spezieller Fähigkeiten, welche die Wahrnehmungen eines Sachverständigen von denen eines „Zufallszeugen“ unterscheiden, sind auch sachkundige Wahrnehmungen und Beurteilungen grundsätzlich persönlicher Natur und hängen von Umständen ab, die in diesem Beweismittel selbst begründet sind, namentlich von seiner Persönlichkeit, seinem Lebenslauf, seinem Charakter und seinen Beweggründen¹. Die Zuverlässigkeit der Begutachtung hängt daher insbesondere von der persönlichen Integrität, dem persönlichen Erfahrungswissen und der persönlichen Erfahrungsbasis des Sachverständigen ab.

3/2 Gutachten als Konkretisierung von Erfahrungswissen

Erfahrungswissen ist die Gesamtheit der Erkenntnisse über Bestand, Voraussetzungen und Gültigkeit fachspezifischer Erfahrungssätze.

Erfahrungssätze sind allgemeine Regeln, die empirisch aus der Beobachtung typischer Geschehensabläufe gewonnen werden und denen für alle vergleichbaren Fälle Gültigkeit zugesprochen wird [Schneider 87].

Sachkundige Wahrnehmungen und Beurteilungen resultieren aus der Anwendung von Erfahrungswissen, das der Sachverständige im Rahmen seiner fachspezifischen Aus- und Weiterbildung erwirbt (bzw. aufgrund eigener Forschung entwickelt) und/oder im Rahmen seiner Berufsausübung praktiziert.

Die Anwendung des persönlichen Erfahrungswissens im Rahmen der Begutachtung konkretisiert damit das vorhandene Erfahrungswissen, und zwar in erster Linie das des Sachverständigen

¹ Vgl. BGH Beschluß v. 17.10.1983 – GSS 1/83 = BGHSt 32, 115 = NJW 1984, 247 = NSiZ 1984, 36 = SIV 1983, 490 (zum Zeugenbeweis).

gen (persönlich), das der ihn beschäftigenden Einrichtung (institutionell) sowie das seiner Fachkollegen (professionell), und zwar sowohl in sachlicher wie methodischer Hinsicht.

In gewisser Hinsicht gilt dies auch für einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen der Verfahrensbeteiligten, insbesondere für die Sachkunde des Gerichts.

3/3 Gutachten als Erweiterung der Erfahrungsbasis

Gegenstand der Begutachtung ist die Vermittlung oder Anwendung von Erfahrungssätzen.

Sachkundige Wahrnehmungen und Beurteilungen beinhalten in tatsächlicher Hinsicht eine Zuordnung des zu begutachtenden Tatsachenmaterials zu bereits (persönlich, institutionell oder professionell) bekanntem Tatsachenmaterial, aus dem die bei der Begutachtung angewendeten Erfahrungssätze gewonnen worden sind („Erfahrungsbasis“, siehe „Indizienbeweis“).

Das Sachverständigengutachten erweitert damit die bereits vorhandene Erfahrungsbasis in der einen oder anderen Weise („ein Fall von ...“ bzw. „kein Fall von ...“), und zwar auch dann, wenn der konkrete Fall nicht einer größeren (Fach-) Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Vermittelt der Sachverständige nur Erfahrungswissen, erfolgt die Zuordnung der konkreten Tatsachen des Einzelfalles zu der über die vom Sachverständigen mittels Erfahrungssätzen in Bezug genommene Erfahrungsbasis durch den (insoweit sachkundigen) Auftraggeber.

3/4 Gutachten als Indiz für tatsächliche Umstände

Jedes Sachverständigengutachten zu erheblichen Tatsachen ist nicht mehr und nicht weniger als ein Indiz für das historische Geschehen (oder das gegenwärtige Gegebensein) dieser Tatsache.

Auch der Sachverständigenbeweis ist (in einem weiteren Sinne) Indizienbeweis: Indiztatsachen sind das Gutachten als solches und alle tatsächlichen Umstände, die den Beweiswert des Gutachtens steigern oder mindern (Hilfstatsachen des Beweises).

Siehe „Indizienbeweis“ und „Beweismittel“.

3/5 Hilfstatsachen des Beweises

Als Hilfstatsachen des Beweises werden solche tatsächlichen (meist gegenwärtigen) Umstände bezeichnet, die den positiven oder negativen Schluß auf den Wert eines Beweismittels, mit dem eine erhebliche Tatsache ermittelt werden soll, zwingend gebieten, nahelegen oder wenigstens ermöglichen oder die dazu bestimmt sind, den geboten erscheinenden Schluß aus einer anderen Hilfstatsache als ungerechtfertigt zu erweisen [Alsberg 579,577].

Während wissenschaftliche Forschung sich seit Jahrzehnten mit der Entwicklung und Systematisierung von Kriterien zur Beurteilung von Zeugenaussagen beschäftigt, liegen systematisierte empirische Erkenntnisse über die Zuverlässigkeit von Sachverständigengutachten bislang (soweit ersichtlich) nicht vor. Insofern sind „beim Sachverständigenbeweis noch erhebliche Defizite zu verzeichnen“ [ArchfKrim 172,135]. Die Praxis bleibt damit auf fragmentarische Einsichten und Erkenntnisse verwiesen.

Schwachstellen eines Sachverständigengutachtens werden vom Laien noch am ehesten dadurch aufgespürt, daß das Gutachten systematisch auf Lücken und Fehler untersucht und jede einzelne Schlußfolgerung des Sachverständigen daraufhin geprüft wird, ob sie zwingend ist [Döhring 274].

Um der Gefahr vorzubeugen, sich vorschnell von sachverständigen Ausführungen beeindruckt zu lassen, sollte das Gutachten (ebenso wie eine Zeugenaussage) zunächst für sich allein betrachtet werden [Döhring 263]. Paßt nämlich das Ergebnis sachverständiger Begutachtung in den allgemeinen Zusammenhang und insbesondere zu der vom Auftraggeber zugrundegelegten Hypothese, wird das Gutachten selbst oftmals kaum mehr einer eingehenden Kritik unterworfen [Döhring 263]. Andererseits kann

das Gutachten vorschnell abgewertet werden, wenn das Ergebnis mit der prozessualen Gesamtlage nicht in Einklang zu bringen ist [Döhring 263]; die Aussichten auf eine verlässliche Beurteilung sachverständiger Begutachtung werden dadurch von vornherein vermindert [Döhring 264].

3/6 Erfahrungswissen

Die Beweiskraft eines Sachverständigengutachtens hängt wie bei jedem Beweisverfahren von der Güte des Erfahrungswissens ab, das dem prozessualen Beweisverfahren zugrundegelegt wird.

Beim Sachverständigenbeweis wird von der gegenwärtigen Bekundung des Sachverständigen über eine erhebliche Tatsache auf die Annahme des historischen Geschehens (oder gegenwärtigen Gegebenseins) dieser Tatsache geschlußfolgert (siehe „Indizienbeweis“ und „Beweismittel“). Die spezifischen Erfahrungssätze, die dieser gedanklichen Schlußfolgerung zugrunde liegen, sind im Rahmen der Beweislehre bislang (soweit ersichtlich) noch nicht explizit thematisiert worden.

3/7 Forensische Praxis

In der Praxis läßt mancher Prozeßverlauf daran denken, in dem Sachverständigengutachten, das in tatsächlicher Hinsicht häufig von ausschlaggebender Bedeutung ist, eine „Art säkularisierten Gottesbeweis“ zu sehen, dessen Ergebnis der „normale Sterbliche“, der oftmals zumindest im Detail kaum etwas versteht, „stauend-gläubig oder ungläubig“ hinnimmt [NJW 1986, 2909]. Erstaunen erwecke zuweilen auch, was den Verfahrensbeteiligten alles als Wissenschaft angedient wird und zu welcher extrem verschiedenen Ergebnissen Wissenschaftler auf scheinbar streng wissenschaftlicher Grundlage in streng wissenschaftlicher Deduktion gelangen können [NJW 1986, 2912].

Die kritiklose Rezeption von Sachverständigengutachten, häufig noch unter dem Niveau einer Plausibilitätskontrolle, wird vielfach beklagt [ArchfKrim 198, 52]. Auf Seiten der Gerichte wer-

den stereotype Bekenntnisse eigener Urteilsbildung zuweilen als nichtssagende Leerformeln entlarvt [DRiZ 1991, 315].

Beispiel: Das Gericht schließt sich aufgrund eigener Urteilsbildung den überzeugenden Ausführungen des ihm als besonders facherfahren bekannten Sachverständigen an [DRiZ 1991, 315]. Das Gericht schließt sich den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen an, die sich mit nachfolgend näher dargelegten eigenen Überlegungen decken; . . nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen, das sich die Kammer zu eigen macht und nachvollzogen hat . . [ArchfKrim 198, 52].

Aber auch auf seiten der Verteidigung ist entgegen verbreiteter Ansicht in der Öffentlichkeit die Praxis des Sachverständigenbeweises nicht durch „Gutachterschlachten“, übertriebenem Engagement und Konfliktbereitschaft, sondern eher durch den Umstand gekennzeichnet, daß es vielfach an einer hinreichenden Wahrnehmung der zum Schutz des Angeklagten dienenden Vorschriften mangelt [StV 1983, 77].

4 Kriterien sachgerechter Begutachtung

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit einigen Kriterien zur Beurteilung sachkundiger Begutachtungen. Die idealtypische Zusammenstellung soll Anhaltspunkte für die kritische Sichtung schriftlicher Gutachten und/oder für die Befragung des Sachverständigen in der Hauptverhandlung geben (siehe dazu auch „Vernehmung“ und „Fragetechnik“).

4/1 Struktur des Begutachtungsvorgangs

Der Vorgang sachverständiger Begutachtung tatsächlicher Umstände („Befundtatsachen“ und „Schlußfolgerungen“) kann schematisch wie folgt skizziert werden:

Übersicht: Begutachtungsprozeß nach Nissen [ArchfKrim 172,145]

(1) Material und Informationen	(8) Material- und Informationsbeschränkungen
(2) Untersuchungsauftrag (Frage)	(7) Untersuchungsergebnis (Antwort)
(3) Sachkunde	(6) Befundbewertung
(4) Methoden	(5) Befunde

Die zeitliche Abfolge der Begutachtung läßt sich demnach folgendermaßen beschreiben [ArchfKrim 172,145]:

Der Auftraggeber übersendet dem Sachverständigen Untersuchungsmaterial und schildert den Sachverhalt (1). Zugleich nennt er das Beweisthema und stellt eine Untersuchungsfrage (2). Der Sachverständige prüft, ob und inwieweit er sachkundig ist (3), untersucht das ihm überlassene Material mit bestimmten Methoden (4) und kommt zu bestimmten Befunden (5). Die Befunde werden bewertet (6) und das Ergebnis als Antwort auf die Untersuchungsfrage formuliert (7). Im Falle verbleibender

Ungewißheiten weist der Sachverständige auf Beschränkungen an Material und Informationen hin (8). Soweit erforderlich, wird der Prozeß der Begutachtung erneut durchlaufen.

Die Faktoren (1) bis (4) werden als Voraussetzungen oder Determinanten der Begutachtung, die Faktoren (5) bis (8) als Ergebnisse oder Resultanten der Begutachtung beschrieben [ArchfKrim 172,145]. Mit dieser Struktur wird die Relativität jeder sachverständigen Begutachtung deutlich akzentuiert: Jedes Ergebnis sachkundiger Begutachtung ist abhängig von der speziellen Konstellation des Untersuchungsmaterials und der Materialinformationen, der Fragestellung, der Sachkunde und der Untersuchungsmethoden; bei diesen vier die Begutachtungsergebnisse determinierenden Faktoren handelt es sich sämtlich um variable Größen [ArchfKrim 172,146].

Das Kernstück der Begutachtung bilden die Methoden (4) und die Befunde (5), die Befundbewertung (6) erfolgt aufgrund der individuellen Sachkunde des Gutachters (3); die Antwort des Sachverständigen (7) hat sich stets auf die Untersuchungsfrage (2) zu beziehen, etwaige Material- und Informationsbeschränkungen (8) erfordern zusätzliche Informationen oder zusätzliches Material (1) [ArchfKrim 172,146].

Eine Überprüfbarkeit von Sachverständigengutachten wird zuweilen nur für den Fall angenommen, daß der Sachverständige einen falschen Sachverhalt zugrunde gelegt, willkürlich (unsachlich, sachfremd) begutachtet oder ein falsches Verfahren eingeschlagen hat [NJW 1986,2910]; in vorstehender Übersicht würde das im wesentlichen die Abschnitte Material und Informationen (1), Befundbewertung (6) und Methoden (4) betreffen.

4/2 Dokumentation

Das Gutachten des Sachverständigen sollte alle bedeutsamen Umstände in ausreichendem Maße dokumentieren; anderenfalls fehlt es schon an einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage dafür, das Gutachten überhaupt einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

4/2.1 Gutachtenauftrag

Das Gutachten sollte Angaben dazu enthalten, wer den Sachverständigen zu welchem Zeitpunkt, zu welchem Beweisthema und mit welcher Fragestellung beauftragt hat.

Das Dilemma des Auftraggebers besteht im allgemeinen darin, daß er einerseits aus Mangel an eigenem Fachwissen auf sachverständige Hilfe angewiesen ist, andererseits aber im Grunde schon für die Auswahl des Sachverständigen und die richtige Fragestellung der Sachkunde bedarf [DRiZ 1991,315]. Bereits die ungenügende Formulierung des Gutachtenauftrags kann zu fehlerhaften Gutachten führen [StV 1988,127].

Der Auftraggeber hat dem Sachverständigen Anknüpfungstat-sachen mitzuteilen, die dem Gutachten zugrunde zu legen sind [ArchfKrim 198,39]. Er darf dem Sachverständigen keine Frage stellen, deren Beantwortung eine rechtliche Würdigung des Sachverhalts erforderlich macht [Kriminalistik 1995,514].

Beispiel: Mit der lapidaren Formulierung, der Sachverständige solle „zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, „zur Schuldfähigkeit“ oder etwa „zum Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB“ Stellung nehmen, wird dem Sachverständigen die Entscheidung über Rechtsfragen zugeschoben, da „Zurechnungsfähigkeit“ oder „Schuldfähigkeit“ juristische Begriffe sind, deren Anwendung auf den konkreten Fall im Rahmen der Rechtsanwendung alleine dem Gericht zusteht [ArchfKrim 198,39] (siehe dazu auch „Sachverständigenbeweis“; zur Unterscheidung zwischen Rechtsbegriffen und Tatsachenbegriffen siehe „Erhebliche Tatsachen“).

Dem Sachverständigen wird empfohlen, eindeutig „rechtlich gefärbte“ Fragestellungen zur Neuformulierung zurückzuweisen [Kriminalistik 1995,514].

Das Gutachten muß erkennen lassen, daß der Sachverständige die Umstände, die zum Gutachten geführt haben, und die Fragestellung verstanden hat [Kriminalistik 1995,602]. Das Ergebnis des Gutachtens sollte mit dem im Gutachtauftrag bezeichneten Beweisthema und der Formulierung der konkreten Fragestellung verglichen werden: Es kann vorkommen, daß der Sachverständige das Beweisthema auf der ersten Seite seines Gutachtens richtig wiedergibt, auf der letzten Seite aber zu einem (wenn auch nur in Nuancen) abweichenden Beweisthema Stellung nimmt [Schneider 317].

Beispiel: Ist der rechtsmedizinische Sachverständige damit beauftragt worden, die Ursache für den Tod eines in seiner Zelle leblos aufgefundenen Gefangenen zu untersuchen, ist das Ergebnis fehlerhaft, wenn der Sachverständige von vornherein die Möglichkeit einer Fremdtötung ausgeschlossen hat; als Folge dieser Beurteilung unterläßt er nämlich die für diese Hypothese notwendigen Untersuchungen, was strenggenommen nur dann akzeptiert werden kann, wenn der Ausschluß einer Fremdtötung auf fachspezifischer Erfahrung beruht [Kriminalistik 1995,514].

Widersprüchliche Auffassungen verschiedener Sachverständiger lassen sich mitunter dadurch erklären, daß das im Gutachtauftrag formulierte Beweisthema aus unterschiedlicher Perspektive behandelt worden ist [Döhring 274].

Zu berücksichtigen ist stets, daß schon in der Auswahl des Sachverständigen eine prozeßentscheidende Weichenstellung liegen kann [DRiZ 1991,317] („Sage mir, welchen Wissenschaftler Du als Sachverständigen heranziehst, und ich sage Dir, was herauskommen wird“ [NJW 1986,2912]).

4/2.2 Tatsächliche Grundlagen

Das Gutachten muß erkennen lassen, auf welchen tatsächlichen Grundlagen es beruht; ohne diese Feststellungen ist eine Überprüfung der Frage, ob das vorhandene Tatsachenmaterial vollständig erfaßt worden ist, nicht möglich [Döhring 264].

Der Sachverständige ist gegebenenfalls zu näheren Ausführungen zu veranlassen; mitunter ergibt sich dann, daß er bestimmte Tatsachen nicht berücksichtigt oder unzutreffend gewürdigt hat [Döhring 264].

Ein Gutachten, das auf einer unzutreffenden Tatsachengrundlage beruht, ist unbrauchbar.

4/2.2.1 Material und Sachverhalt

Das Gutachten muß Angaben dazu enthalten, auf welches Material sich die Untersuchung des Sachverständigen stützt.

Beispiel: Zur Analyse übersandte Spuren und Vergleichsproben; Bezeichnung eines Straßenstücks bei der Besichtigung einer Unfallstelle; Benennung sämtlicher zur Einsicht überlassener oder zugezogener Akten.

Diesbezügliche Details sind vor allem dann von besonderem Wert, wenn der Sachverständige über Erkenntnisse verfügt, die andere Sachverständige nicht besitzen [Döhring 271].

Beispiel: Unmittelbare Anschauung von Untersuchungsobjekten, die inzwischen verlorengegangen oder durch biologischen Abbau entwertet worden sind [Döhring 271].

Den Ausführungen des Sachverständigen sollten ferner auch die mit dem Gutachtauftrag vermittelten Erkenntnisse über den Stand der Ermittlungen zum Zeitpunkt der Begutachtung („Zusatztatsachen“) zu entnehmen sein. Dabei sollte allerdings nicht in epischer Breite und ohne jeglichen Bezug zum Untersuchungsauftrag der gesamte Akteninhalt rekapituliert, sondern der für die Sachverständigentätigkeit wesentliche Sachverhalt zusammengefaßt werden; für die Verfahrensbeteiligten wird allein daraus ersichtlich, auf welche Angaben der Sachverständige tatsächlich abstellt [Kriminalistik 1995,517].

Sind mehrere Sachverständige tätig geworden und kommen sie zu unterschiedlichen Ergebnissen, können Widersprüchlichkeiten zuweilen damit erklärt werden, daß die Sachverständigen von unterschiedlichen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen sind [Döhring 274], und zwar sowohl hinsichtlich des Untersu-

chungsobjektes als auch hinsichtlich der (als Zusatztatsachen vermittelten) Anknüpfungstatsachen.

4/2.2.2 Erfahrungsbasis

Gegenstand der Begutachtung ist die Vermittlung oder Anwendung von Erfahrungssätzen.

Jeder Erfahrungssatz geht von Erlebnissen gleicher oder ähnlicher Art aus, die nicht anlässlich des vorliegenden Falles, sondern bereits vorher gemacht worden sind [Döhring 340] und besitzt demnach eine bestimmte erlebnismäßige Grundlage [Döhring 341].

Diesem Umstand wird deshalb besondere Bedeutung beigemessen, weil die Reichweite eines Erfahrungssatzes von dem Tatsachenmaterial abhängig bleibt, aus dem er gewonnen worden ist: Frühere Erfahrungen können nur dann mit Nutzen verwendet werden, wenn die wesentlichen Bestandteile der damaligen Situation sich im gegenwärtigen Fall wiederfinden [Döhring 341].

Je genauer die Erfahrungsbasis bekannt ist, desto sicherer läßt sich das Erfahrungsergebnis, also der Erfahrungssatz, auf spätere Fälle anwenden [Döhring 342].

Dabei ist stets danach zu fragen, inwieweit das dem Erfahrungssatz zugrundeliegende Tatsachenmaterial charakteristische Momente enthält, die sich im vorliegenden Fall nicht nachweisen lassen und ob dadurch die uneingeschränkte Anwendbarkeit eben dieser Erfahrungen zweifelhaft erscheint [Döhring 343].

Begutachtungen, die über den Stand des bekannten Erfahrungswissens hinausgehen, sind explizit als solche zu kennzeichnen.

Siehe auch „Erfahrungssätze“.

4/2.2.3 Erfahrungswissen

Wird Erfahrungswissen vermittelt, sollte der Sachverständige angeben, aus welchen Quellen er sein Wissen schöpft.

Für die Beurteilung des Beweiswertes eines Sachverständigengutachtens kann es von entscheidender Bedeutung sein, ob das vom Sachverständigen vermittelte Erfahrungswissen (auch zu Detailfragen) auf persönlicher Berufspraxis, Mitteilungen von Kollegen oder dem Studium einschlägiger Fachliteratur beruht (für den Zeugenbeweis schreibt § 69 Abs. 2 StPO ausdrücklich vor, daß „zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, . . . nötigenfalls weitere Fragen zu stellen“ sind).

Siehe auch „Erfahrungssätze“.

4/2.3 Methoden

Das Gutachten sollte Aufschluß darüber geben, welche Methode der Sachverständige bei seiner Begutachtung angewandt hat, auf welchen fachlichen Prinzipien das Gutachten beruht und wie die vom Sachverständigen für zutreffend gehaltene Beurteilung im einzelnen daraus hervorgeht [Döhring 264]. Teilt der Sachverständige nur seine Grundüberzeugungen und sein Ergebnis mit, ohne im einzelnen den Weg zu beschreiben, der ihn zu diesem Resultat geführt hat, ist das Gutachten weitestgehend einer Nachprüfung entzogen; erforderlichenfalls sind auch insoweit ergänzende Ausführungen einzufordern [Döhring 264].

Von Interesse ist ferner, ob für die Begutachtung grundsätzlich auch andere Methoden in Betracht kommen, um welche Forschungsmittel es sich dabei im einzelnen handelt und warum der Sachverständige sie im konkreten Fall nicht angewendet hat [Schmitt 463].

In vielen Fällen überschätzt der Sachverständige die Beweiskraft der von ihm verwendeten Methode und unterläßt erforderliche Hinweise auf Unsicherheitsfaktoren und Risiken [Schmitt 464]. Zudem werden häufig Methoden verwendet, die zwar der beauftragte Sachverständige für richtig hält, eine wissenschaftlich hinreichende Absicherung aber (noch) fehlt und der verwendeten Methode daher keine allgemeine Anerkennung zukommt, „was in der Regel mangels entsprechender Aufklärung des Gerichts unentdeckt zu bleiben pflegt“ [Schmitt 464]. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang insbesondere der Grad der Stan-

dardisierung, Erprobung und Zuverlässigkeit der eingesetzten Methode [StV 1988,127].

Beispiel: Ein Sachverständiger beruft sich bei einer relativ neuen Methode auf seine „Erfahrung“ (die weniger als zehn Fälle betrifft) und zieht sich bei der Befragung über sein Vorgehen darauf zurück, „man müsse ihm eben glauben“ [ArchfKrim 172,141].

Kompetenzkonflikte zwischen verschiedenen Fachrichtungen oder verschiedenen Schulen derselben Disziplin werden normalerweise erst dann offenkundig, wenn mehrere sich widersprechende Gutachten vorliegen [Schmitt 464].

Stellt der Sachverständige einen Methodenstreit dar, ohne die von ihm nicht angewandten Methoden als überholt zu bezeichnen oder sonstwie zu beanstanden, vermag dieses unklare Ergebnis die Entscheidungsfindung kaum zu fördern [DRiZ 1992,129].

4/2.4 Zeitaufwand

Das Gutachten sollte Angaben dazu enthalten, wieviel Zeit der Sachverständige für die Begutachtung aufgewendet hat, nach Möglichkeit auch unter Berücksichtigung einzelner Arbeitsschritte; aus diesen Angaben lassen sich unter Umständen Rückschlüsse auf die Sorgfalt des Sachverständigen ableiten.

Beispiel: Der neben einem Psychiater tätige Psychologe hat den Probanden insgesamt nur eine Stunde gesehen, ihn in dieser Zeit „exploriert“ und zusätzlich fünf Tests durchgeführt, wobei er in der Hauptverhandlung darauf hinweist, daß allein für diese fünf Tests normalerweise zwei Stunden benötigt werden, er aber nur eine Stunde benötigt habe, weil der Proband so „kooperationsbereit“ gewesen sei [StV 1990,426].

Für psychodiagnostische Gespräche wird im allgemeinen „sehr viel mehr Zeit“ als 10 bis 20 Minuten benötigt [StV 1983,75]; Krankenkassen gehen etwa davon aus, daß eine „anamnestische“ und fünf „probatorische“ Sitzungsstunden (sowie eine Testuntersuchung) erforderlich sind, um Diagnose und Therapieindikation zu stellen [StV 1990,427]. Es wird allerdings darauf

hingewiesen, daß die Länge oder Kürze der Untersuchungszeit situationsabhängig und für sich allein kein Qualitätsmerkmal sei; eine Kritik, die sich allein auf die Dauer der Untersuchung beziehe, lasse Wesen und Möglichkeiten der psychodiagnostischen Untersuchung unberücksichtigt [Kriminalistik 1995,602].

4/2.5 Verwertung fremder Untersuchungsergebnisse

Das Gutachten sollte Angaben dazu enthalten, ob und in welchem Umfang der Sachverständige Untersuchungsergebnisse anderer Sachverständiger verwertet hat („Sachverständiger vom Hörensagen“ [Eisenberg 524]).

Überläßt der Sachverständige vorbereitende Arbeiten seinen Mitarbeitern oder anderen Sachverständigen, ohne deren Ergebnisse selbst zu kontrollieren, läßt dies auf eine flüchtige und unzulängliche Arbeitsweise schließen [ArchfKrim 172,136].

Ungereimtheiten und Widersprüche finden sich häufiger in den Fällen, in denen der Sachverständige vorbereitende Arbeiten für sein Gutachten nicht selbst durchführt, sondern seinen Mitarbeitern überläßt; dabei kann auch Arbeitsüberlastung des Sachverständigen eine Rolle spielen [Geerds 210].

4/2.6 Befund

Die sachkundigen Wahrnehmungen des Sachverständigen bilden den Befund („Befundtatsachen“).

Dabei sind Tatsachen und Schlußfolgerungen deutlich zu unterscheiden.

Beispiel: Bei praktischen Ärzten, die keine Erfahrung im Erstaten von Gutachten haben, soll besonders leicht die Neigung bestehen, an die Stelle von Wahrnehmungen klinische Schlußfolgerungen zu setzen [Hellwig 39].

Zuweilen können auch gerade solche Tatsachen von Interesse sein, die im konkreten Fall nicht festgestellt werden konnten,

obwohl sie aufgrund der Ermittlungshypothesen oder der ersten Eindrücke und Vermutungen des Sachverständigen zu erwarten gewesen wären [Kriminalistik 1994,460]; derartige Feststellungen können sich für eine kontroverse Erörterung verschiedener Möglichkeiten als außerordentlich nützlich erweisen.

Beispiel (aus der Kriminalliteratur): Gibt es noch etwas, worauf sie mich hinweisen wollen? – Ja, auf das eigenartige Benehmen des Hundes während der Nacht! – Der Hund tat gar nichts, er schlief. – Das ist gerade das Merkwürdige [Kriminalistik 1994,460].

Bei der Würdigung des Untersuchungsbefundes sollte ein Augenmerk darauf gerichtet werden, in welchem Umfang die vom Sachverständigen berichteten Befundtatsachen aus seiner sachkundigen Beobachtung resultieren und nicht nur aus den (unter strafrechtlichen Prämissen erstellten) Verfahrensakten oder sonstigen (sachfremden) Informationen in das Gutachten übernommen wurden [StV 1983,76].

Beispiel: Bei den Gutachten eines Amtsarztes machte die Aktenwiedergabe in 9 % der Fälle mehr als die Hälfte des gesamten Gutachtens aus, nur in 27 % der Fälle reduzierte sich die Aktenwiedergabe auf weniger als ein Fünftel; damit korrespondierte der Umstand, daß dieser Psychosachverständige nach den von ihm erstellten Honorarabrechnungen auch 77 % seiner Zeit bei der Anfertigung von Gutachten mit Aktenstudium verbrachte und für Tests und Laboraufwand nur 2 % veranschlagte [StV 1983,76].

Zuweilen wird nicht sauber zwischen Zusatztatsachen und Befundtatsachen unterschieden oder über die Aktenlage hinaus keine weiteren Befunde dargestellt [StV 1990,427].

4/2.7 Befundbewertung

Die Beurteilung der Befundtatsachen im Hinblick auf den Gutachtenauftrag bildet die Befundbewertung („Schlußfolgerungen“).

Das Gutachten sollte Aufschluß darüber geben, wie die vom Sachverständigen für zutreffend gehaltene Beurteilung im ein-

zelnen aus den von ihm angewandten Methoden hervorgeht [Döhring 264].

Dabei ist (auch in diesem Zusammenhang) darauf zu achten, ob und inwieweit Informationen, die nicht aus dem speziellen Erfahrungsbereich des Sachverständigen resultieren, in die Befundbewertung eingeflossen sind; damit wächst nämlich die Gefahr, daß einer Beweisführung unbemerkt „die höheren Weihen“ einer vorgeblich „neutralen“ Befundauswertung zufallen, „obwohl hier polizeiliche Erkenntnisse nur in einem neuen Gewand eingeführt werden“ [StV 1988,127].

Mehr oder weniger gesicherte Erkenntnisse und Hypothesen sind deutlich voneinander zu unterscheiden; wird beides miteinander vermengt, erweckt dies massive Zweifel an der Qualität sachverständiger Ermittlungen [Schmitt 461].

Beispiel (Fall Rohrbach): Es drängt sich bei der Bewertung der zwingende Verdacht auf . . . ; man wird in der Annahme nicht fehlgehen . . . ; in diesem Sinne suspekt erscheint auch . . . ; als sehr suspekt ist weiterhin anzusehen . . . ; der Gutachter ist nicht geneigt . . . , glaubt sich vielmehr zu der Auffassung berechtigt . . . ; steht dringend zu vermuten . . . [Lange 78].

Voreilige Schlußfolgerungen, Hypothesen und leichtfertige Auftragsüberschreitungen sollten immer als Warnsignal verstanden werden; die Neutralität des Sachverständigen muß spürbar sein [Lange 66].

4/2.8 Aussagekraft der Begutachtung

Das Gutachten sollte sowohl für die Einzelergebnisse als auch für das Endresultat Angaben dazu enthalten, mit welchem Maß an Verlässlichkeit der Sachverständige seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen treffen kann [Döhring 265].

Formelhafte Beteuerungen des Sachverständigen suggerieren zuweilen ein Maß an Gewißheit, welches bei eingehender Erläuterung durch nachhaltige Zweifel erschüttert zu werden pflegt [StV 1993,41].

Beispiel: Wird die Aussage einer „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ etwa dahingehend erläutert, daß bei Annahme einer Hypothese unter 1000 Fällen vielleicht 2mal falsch entschieden wird, ist dem erfahrenen Sachverständigen schon mehrfach die ungewöhnliche Ausnahme „nicht nur als denkbare Rarität, sondern als Mensch aus Fleisch und Blut“ begegnet [StV 1993,41].

Aussagen zur Wahrscheinlichkeit werden von verschiedenen Sachverständigen mitunter in recht verschiedenem Sinne verwendet, so daß diese Ausdrücke der Erläuterung bedürfen; für manche Forschungsgebiete hat sich nach und nach eine allgemein verbindliche Nomenklatur herausgebildet, durch deren Verwendung die Verständigung wesentlich erleichtert wird [Döhring 265].

Beispiel: Erbbiologische Gutachten [Döhring 265].

In vielen Fällen ist aufgrund der Unzulänglichkeit des Tatsachenmaterials oder wegen des unvollkommenen Standes der wissenschaftlichen Forschung auch für einen verantwortungsfreudigen Sachverständigen ein sicheres Ergebnis nicht erreichbar [Döhring 266]. Können definitive Entscheidungen nur willkürlich und nicht sachlogisch getroffen werden, sollte sich der Sachverständige nicht zu definitiven Aussagen drängen lassen; eine aus wissenschaftlichen Gründen fehlende Ausschließbarkeit des einen oder anderen Sachverhalts bedeutet allein, daß das Gericht unter Berücksichtigung seiner eigenen Beweiswürdigungsregeln zu prüfen hat, welchen Sachverhalt es annehmen will [Kriminalistik 1995,601].

Der Sachverständige sollte in diesen Fällen möglichst klar darlegen, was für ihn derzeit unentscheidbar ist, und erkennbare, aber eben nicht entscheidbare Alternativen aufzeigen [Kriminalistik 1995,601]. Zweifel und Bedenken können daraufhin hinterfragt werden, ob sie auf realen Anknüpfungstatsachen beruhen oder lediglich eine abstrakte Möglichkeit darstellen [ArchKrim 198,51]. „Geschickte Fragen“ können allerdings Aussagen nahelegen, die gar nicht beabsichtigt sind [Dittmann 279].

Beispiel: Können Sie ausschließen, daß . . . ? – Manchem Sachverständigen fällt es schwer, mit dem notwendigen Hinweis auf erkenntnistheoretische Grenzen der angewandten Methodik zu

antworten, „zumal wenn dies erfahrungsgemäß bei Juristen auf wenig Verständnis stößt“ [Dittmann 279].

Sachverständige, die stets auf alle Fragen eine sichere Antwort wissen, erscheinen auf den ersten Blick vor allem deshalb als tüchtig und brauchbar, weil sie bereit sind, den Beteiligten Verantwortung abzunehmen; häufig ist aber die Sicherheit, mit der diese Sachverständigen ihre Auffassung vortragen, sachlich unbegründet und nur geeignet, die Beteiligten irrezuführen [Döhring 266].

Allen Beteiligten obliegt die nicht ganz einfache Aufgabe, die sachlich gebotene Zurückhaltung des Sachverständigen von einer nicht zu rechtfertigenden Verantwortungsscheu zu unterscheiden [Döhring 266].

4/2.9 Einschränkungen

Das Gutachten sollte Angaben dazu enthalten, welchen Einschränkungen das Ergebnis sachverständiger Begutachtung unterliegt.

4/2.9.1 Untersuchungsmaterial

Von Sachverständigen wird relativ oft verkannt, daß das zur Verfügung gestellte Untersuchungsmaterial zur Beurteilung des Beweisthemas nicht ausreicht [Schmitt 462].

Beispiel: Ein Schriftsachverständiger der Landespolizei stellt die Verfälschung einer Zeitnotierung durch einen Werkspfortner fest – im Wiederaufnahmeverfahren beurteilt der Sachverständige des Bundeskriminalamtes das vorgelegte Material als für eine solche Schlußfolgerung unzureichend [Schmitt 463].

Mängel des Untersuchungsmaterials können auf Versäumnissen der Ermittlungsbehörden oder solchen des Sachverständigen beruhen, sofern er das entsprechende Material selbst erhoben oder die vorhandene Materiallage allzu optimistisch eingeschätzt hat; derartige Fehler bleiben in der Hauptverhandlung häufig unerkannt und sind in den meisten Fällen nicht mehr zu korrigieren [Schmitt 463].

Insbesondere beim sogenannten „Sachbeweis“ geht das sachverständiger Begutachtung zugeführte Material in vielen Fällen durch eine ganze Reihe von Händen, ehe es vor den Augen des Sachverständigen erscheint; derartige „Beweismittelketten“ (Ermittlungsbeamte als Zeugen!) bieten vielfache Gelegenheit zur Nachlässigkeit bis hin zur bewußten Manipulation.

Beispiel: Die Hände eines unter zweifelhaften Umständen im Schußwechsel mit der Polizei durch die eigene Waffe zu Tode gekommenen Tatverdächtigen werden vor der Obduktion von Ermittlungsbeamten anlässlich der Abnahme von Fingerabdrücken so gründlich gewaschen, daß sachverständige Feststellungen zum Schußwaffengebrauch nicht mehr möglich sind.

Jeder Sachbeweis birgt entgegen seiner unter Juristen wie Kriminalisten verbreiteten Wertschätzung allein aufgrund der Tatsache, daß er von Menschen erhoben wird, eine Fülle von Risiken und Gefahren [ArchfKrim 172,134].

Beispiel: Unsorgfältig messende Beamte, unzureichender Sachverstand bei der Spurensicherung, Unzuverlässigkeit der Erhebungsmethoden [ArchfKrim 172,134].

Sämtliche Unsicherheiten des Zeugenbeweises sind auch beim Sachbeweis grundsätzlich nicht auszuschließen („Sachbeweissvorverfahren“), was die unterschiedliche Bewertung von Personal- und Sachbeweis hinfällig macht und eine Verknennung der Ähnlichkeiten zwischen beiden Beweisarten bedeutet [StV 1988,126]: Tatsächlich gibt es keinen „Sachbeweis“ ohne „Personalbeweis“ (Zeugen- und/oder Sachverständigenbeweis).

4/2.9.2 Sachkunde

Es sollte zur intellektuellen Redlichkeit des Sachverständigen gehören, auf abweichende Beurteilungsmöglichkeiten und verbleibende Zweifel hinzuweisen und keine Sicherheit vorzuspiegeln, wo er nur zu einem mehr oder minder hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gelangen kann, und daß er „ernstzunehmende“ Gegenstimmen, die zu einer abweichenden Beurteilung führen könnten, nicht unterdrückt [DRiZ 1991,320].

Das Gutachten sollte zum Ausdruck bringen, wo die Grenzen der nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft möglichen

Erkenntnis liegen und welche Zweifel, Bedenken und Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Fachrichtung bestehen [Schmitt 464]. Kommen für die Beurteilung des Beweisthemas verschiedene Ansichten in Betracht, hat der Sachverständige auf diese Ansichten hinzuweisen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen [Döhring 265].

Zuweilen gehören die Hauptthesen, auf denen das Gutachten beruht, zum „speziellen Glaubensbekenntnis“ einer bestimmten Fachrichtung und sind keineswegs allgemein anerkannt; in vielen Wissenschaftszweigen und den im engeren Sinne naturwissenschaftlichen Fächern gibt es zudem zahlreiche Schulen, von denen jede auf besondere, nur „von ihren Anhängern uneingeschränkt gutgeheiße Grundsätze eingeschworen“ sind [Döhring 264].

Beispiel: Psychiatrie, Psychologie und Psychoanalyse bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit [StV 1983,73]; Allopathie, Homöopathie, Naturheilkunde in der Medizin [Döhring 264].

Begrifflichkeit und Diktion des Gutachtens können Anhaltspunkte dafür liefern, ob der Sachverständige einer bestimmten Schule angehört [StV 1983,80].

Läßt sich der Sachverständige zu sehr von seiner persönlichen, nicht allgemein geteilten Auffassung leiten, ist er zu Darlegungen darüber anzuregen, inwiefern seine Ansicht den von anderen Fachkollegen vertretenen Ansichten überlegen ist; auf diese Weise können die Beteiligten sich durch Fragen und Vorbehalte, die der Sachlage angepaßt sind, nach und nach in die Problematik einarbeiten, eine konkrete Vorstellung von der Sorgfalt und Verlässlichkeit des Gutachters entwickeln und zweifelhafte („pseudowissenschaftliche“) Ausführungen des Sachverständigen erkennen oder „Scheinwahrheiten“ als solche klarstellen [Döhring 265].

Die Grenzen der eigenen Sachkunde werden von Sachverständigen selbst im allgemeinen nicht offenbart [Schmitt 462].

Beispiel: Erst durch Nachfragen ließ sich ermitteln, daß der vom Sachverständigen verwendete „Baumzeichen-Test“ als wissenschaftlich fragwürdig gilt und weder aus ihm noch aus dem gleichfalls angewendeten „Rorschachtest“ derart „konkrete“

Befunde abgeleitet werden können, wie sie der Sachverständige vorgetragen hat [StV 1990,425].

4/2.9.3 Methoden

Das Gutachten sollte insbesondere auch Angaben zu den Fehlerquellen der angewandten Methoden enthalten; diesbezügliche Fragen sollten nicht abstrakt, sondern unter direkter Bezugnahme auf die im Gutachten dargestellten fachspezifischen Untersuchungen in einer für den Laien verständlichen Sprache beantwortet werden [Kriminalistik 1995,517].

4/3 Plausibilität

Das Gutachten darf keine Widersprüche enthalten, weder tatsächlich noch vermeindlich aus der Sicht des Laien [Kriminalistik 1995,517].

Für die Transparenz eines Gutachtens ist es im allgemeinen erforderlich, daß der Sachverständige erst den „Obersatz“ seiner tatsächlichen Ausführungen, also den Stand der Wissenschaft oder Technik, die Bewertungs- oder Untersuchungsmethode oder das anzuwendende Regelwerk beschreibt und erläutert, bevor er im „Untersatz“ zur Anwendung dieser Erfahrungssätze seines Fachgebietes auf den konkreten Fall kommt [DRiZ 1991,319]. Beide Komponenten sollten jedoch nach Möglichkeit durchgängig aufeinander bezogen sein und sich nicht auf eine für den Laien unverständliche und daher imponierende Darlegung allgemeiner Erfahrungssätze, Analysen, fachspezifischer Untersuchungen und Ergebnisse beschränken [Kriminalistik 1995,517] („Herausarbeitung eines möglichst umfassenden Verständniszusammenhangs“ [StV 1993,41]).

Zur Plausibilität des Gutachtens tragen ferner bei die Transparenz der Methodik und der Theorien, denen der Sachverständige verpflichtet ist, die Verständlichkeit und Übersetzung der Fachsprache in allgemeinverständliche Formulierungen sowie die Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die spezifisch rechtliche Ebene, ohne beides miteinander zu vermischen [StV 1993,41]. Interpretationen und Hypothesen sind als solche kenntlich zu machen [StV 1993,41].

Erscheint das Gutachten nicht auf Anhieb plausibel, braucht es deshalb nicht unzutreffend sein: der Sachverständige hat vielleicht nur einen Einzelaspekt nicht ausreichend erläutert, zuviel Fachwissen vorausgesetzt oder mit einem Allgemeinwissen gerechnet, das die Beteiligten nicht besitzen [Döhning 266]. Unverständliche Punkte im Gutachten können sowohl mit mangelnder Sachkunde des Lesers oder Zuhörers als auch mit unzureichender Formulierungskunst des Experten zusammenhängen, etwaige Zweifel sollten in jedem Fall durch gezielte Fragen oder im Rahmen des schriftlichen Gutachtens ergänzender Vernehmungen nach Möglichkeit geklärt werden [ArchfKrim 172,139].

Zuweilen hat der Sachverständige Einsichten der Wissenschaft zu vermitteln, die dem Laien ungläubhaft oder sogar widersinnig erscheinen; der Sachverständige hat dann möglicherweise zunächst eine ganze Barriere von Vorurteilen auszuräumen, „was stets eine undankbare Aufgabe ist“ [Döhring 267].

Andererseits sind die Schwachstellen eines Gutachtens gerade dann schwer zu erkennen, wenn der Sachverständige seine Ausführungen planmäßig zu einem in sich geschlossenen und widerspruchsfreien Gedankensystem ausgestaltet hat [Döhring 273]. Plausible Gutachten legen mitunter „Kurzschlüsse“ nahe, die sowohl den Experten als auch seinem Auftraggeber unterlaufen können [ArchfKrim 172,140].

Beispiel: Ein am Tatort an einem unbeweglichen Gegenstand gesicherter und „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ identifizierter Fingerabdruck weist nur darauf hin, daß sein Urheber irgendwann einmal am Tatort gewesen sein muß; für den Nachweis einer konkreten Straftat sind weitere Umstände erforderlich [ArchfKrim 172,140].

Der Logik der gezogenen Schlußfolgerungen und der Vollständigkeit des Gedankengangs sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden [Lange 63]. Viele Sachverständige gehen ganz selbstverständlich von den Fallgestaltungen aus, die ihnen in langjähriger Praxis immer wieder begegnet sind, ohne den Besonderheiten gerade des zu beurteilenden Falles genügend Aufmerksamkeit zu schenken; wer sich die Mühe macht, der Frage nachzugehen, ob der Sachverständige wirklich alle relevanten Umstände ausreichend berücksichtigt hat, kann mitunter ein vordergründig plausibles Gutachten mit einigem Erfolg in Zweifel ziehen [Döhring 274].

4/4 Sorgfalt

Im Zusammenhang mit fehlerhaften Gutachten ist häufig eine flüchtige oder sonstwie unzureichende Arbeitsweise zu beobachten, die mit den Fähigkeiten des Sachverständigen im allgemeinen nicht unbedingt etwas zu tun haben muß, für den Laien aber in vielen Fällen nicht zu erkennen ist [Schmitt 461].

Praktisch bedeutsam sind die Fälle, in denen der Sachverständige Vorarbeiten seines Gutachtens ganz oder teilweise weniger erfahrenen Mitarbeitern überläßt und deren Ergebnisse ohne ausreichende Kontrolle übernimmt, weil er es entweder aus Nachlässigkeit versäumt oder fachlich dazu gar nicht in der Lage ist [Schmitt 461].

Die Fehlerquote von Gutachten soll sich auch dadurch erhöhen, daß der Sachverständige erst kurz vor oder während der Hauptverhandlung beauftragt wird und sein Gutachten unter Zeitdruck erstellen muß [Schmitt 461]. In der Regel wird man einem unter solchen Voraussetzungen erstellten Gutachten anmerken, daß es „mit heißer Nadel“ genäht und nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit erstellt ist; es kann etwa unvollständig oder fehlerhaft von einem falschen Sachverhalt ausgehen, weil der Gutachterauftrag nur oberflächlich gelesen wurde [DRiZ 1992,127].

Für eine Einschätzung gutachterlicher Sorgfalt kann der Umstand von Bedeutung sein, daß der Sachverständige in den Bereichen seiner Tätigkeit, in denen er kontrolliert werden kann, korrekt vorgegangen ist und er (damit oder aufgrund anderer Umstände) die Gewähr für ordnungsgemäße Arbeit auch in den Bereichen bietet, die von Laien nicht überprüft werden können [Döhring 268].

Ein Gutachten von einer Seite Umfang in einer Brandstiftungssache sollte allerdings die Überlegung herausfordern, ob sich der Sachverständige seine Arbeit nicht allzu leicht gemacht hat [Lange 63].

4/5 Prozeßverhalten

Auch aus der Art und Weise, wie der Sachverständige auf Fragen antwortet und auf Einwände reagiert, können Anhaltspunkte für die Beurteilung seiner Ausführungen gewonnen werden; gerade in den Bereichen, in denen die Ausführungen des Sachverständigen in der Sache nur schwer überprüft werden können, hängt der Beweiswert seines Gutachtens häufig allein davon ab, inwieweit er bei der mündlichen Erörterung zu überzeugen weiß [Döhring 269].

Jeder Sachverständige muß damit rechnen, daß im Rahmen seiner zuweilen eingehenden Befragung durch Laien seine fachliche Kompetenz in Zweifel gezogen wird und die Grundlagen und Ergebnisse seines Gutachtens angegriffen werden [ArchfKrim 198,48]. Er muß insbesondere auf „prozeßtypische Verhaltensstörungen“ gefaßt sein, wie etwa formlose Jovialität, persönlich kränkendes Streiten oder überflüssig verletzende Umgangsformen [Dittmann 279]. Der Sachverständige sollte daher in der Lage sein, sich gegenüber unfairen Attacken zu behaupten und sich auf wechselnde prozessuale Situationen einstellen zu können [ArchfKrim 198,49].

Mit einem apodiktischen Rückzug auf angeblich unumstößliche Lehrmeinungen, die „pikanterweise meist als ‚herrschend‘ apostrophiert“ werden, vertritt der Sachverständige statt einer wissenschaftlichen Aussage lediglich eine Machtposition und deren Herrschaftsanspruch; auch der in solchen Gutachten besonders freigiebige Gebrauch des Wortes „grundsätzlich“ vermag daran nichts zu ändern [NStZ 1983,203].

Beispiel: „Der Angeklagte ist eine psychopathische Persönlichkeit. Nach herrschender Lehre handelt es sich hierbei um eine Spielart menschlichen Seins und nicht um eine psychische Krankheit, so daß grundsätzlich die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB nicht vorliegen“ [NStZ 1983,203].

Mitunter ist ein Sachverständiger allein infolge allgemeiner Ungeschicklichkeit oder mangels forensischer Erfahrung nicht in der Lage, sein Gutachten gegenüber Einwänden und Zweifeln angemessen zu verteidigen; da sich die eigentliche Arbeit des Sachverständigen unter anderen Bedingungen abspielt, als sie bei der mündlichen Erörterung in der Hauptverhandlung gegeben

sind, ist in solchen Fällen stets zu prüfen, ob die Ungewandtheit des Sachverständigen bei der Auseinandersetzung mit den Verfahrensbeteiligten zugleich auch Bedenken gegen die von ihm erarbeiteten sachlichen Ergebnisse hervorruft [Döhring 269].

4/6 Qualifikation

Das Ergebnis der Begutachtung wird ganz entscheidend durch die Qualifikation des Sachverständigen geprägt; dabei können fachliche (Sachkunde und forensische Erfahrung) und eher persönliche Umstände (Professionalität und persönliche Integrität) unterschieden werden.

4/6.1 Sachkunde

Die fachliche Qualifikation eines Sachverständigen beruht auf seiner Ausbildung, seiner umfassenden und auf dem aktuellen Stand der Forschung befindlichen Methodenkenntnis und seiner ausreichenden forensischen Erfahrung [Schmitt 461].

Ein staatliches Gremium oder Institut, das für alle Wissenschaftsbereiche die Qualifikation für einen forensischen Sachverständigen vergibt, gibt es in der Bundesrepublik nicht (eine Ausnahme bilden in gewisser Weise die Sachverständigen für Brandsachen und Hand- und Schreibmaschinenschriften) [NSTZ 1994,20].

4/6.1.1 Ausbildung

Im Rahmen der fachlichen Qualifikation wird in erster Linie die vom Sachverständigen absolvierte Ausbildung sowie Art und Umfang seiner berufspraktischen Tätigkeit für die Bewertung seiner Ausführungen von Interesse sein [Döhring 268].

Von Bedeutung wird auch sein, ob der Sachverständige seine Sachkunde in staatlich anerkannten Ausbildungsgängen oder als Autodidakt erworben hat [Döhring 268].

Sachverständige mit Hochschulausbildung dürften bei Beweisthemen mit hohem theoretischen Niveau zuverlässiger sein als solche mit Fachschulausbildung, während bei Beweisthemen, zu deren Beurteilung eher praktische Kenntnisse erforderlich sind, die bessere Sachkunde eher bei solchen Sachverständigen zu fin-

den sein wird, die ihr Handwerk in erster Linie ausübend erlernt haben [Döhring 268].

4/6.1.2 Berufliche Stellung

Auch die Stellung, die der Sachverständige innerhalb seines Berufsstandes einnimmt, kann ein wichtiger Anhaltspunkt für die Bewertung seiner Ausführungen sein; je nach dem durch Berufspraxis vermittelten Erfahrungsbereich wird man für die Beantwortung bestimmter Einzelfragen mehr oder weniger spezielle Sachkunde erwarten dürfen [Döhring 268].

Beispiel: Kleingewerbetreibender – Innungsoberrmeister – fachlicher Leiter eines Großbetriebes [Döhring 268]; Allgemeinmediziner – Facharzt; Alltagspsychologe – Kinderpsychologe [Döhring 269].

Die fachliche Autorität des Sachverständigen („Kapazität“) darf nicht dazu führen, daß seine Ausführungen mehr oder weniger unbesehen hingenommen werden; auch in solchen Fällen müssen Erkenntnisse über den Beweiswert in erster Linie aus der Plausibilität und Solidität des Gutachtens geschöpft werden [Döhring 270].

4/6.1.3 Institutionelle Einbindung

Für den Beweiswert des Gutachtens kann auch von Bedeutung sein, über welche sachlichen und persönlichen Hilfsmittel der Sachverständige verfügt und in welchem institutionellen Rahmen seine Arbeit stattfindet.

Privatsachverständige können mit ihrer Forschungstätigkeit in wirtschaftliche Interessen verwickelt sein.

Beispiel: DNA-Sachverständige kommerzieller Forschungseinrichtungen¹.

¹ Vgl. LG Heilbronn Urteil v. 19.01.1990 – 6 KLS 42/89 = DNA-Analyse – R 1 –.

Gewisse Forschungszweige der Kriminaltechnik werden nahezu ausnahmslos von Forschungseinrichtungen der Strafverfolgungsbehörden betrieben.

Beispiel: Rechnergestützte Mustererkennung von Personen und Stimmen, Spurensuntersuchung an Munitionsteilen [StV 1988,126].

Für neue und unausgereifte Methoden, die nur in polizeilichen Forschungseinrichtungen entwickelt und verwendet werden, steht die Überprüfung auf dem Feld der wissenschaftlichen Konkurrenz zuweilen noch aus [StV 1988,127].

4/6.1.4 Weiterbildung

Der Sachverständige muß über die Weiterentwicklung seines Fachgebietes unterrichtet und in der Lage sein, die Begutachtung nach neuesten Erkenntnissen, Methoden und Arbeitsweisen vorzunehmen [StV 1993,42].

Die Sachverständigentätigkeit als Amtsaufgabe krankt in der Regel daran, daß für diesen Personenkreis die wissenschaftliche Weiterbildung beschränkt ist; in der Praxis sieht dann die Situation so aus, daß dieser Personenkreis oft mit einem jahrzehntealten Lehrbuchwissen arbeitet und die Gerichte damit „Recht sprechen“ [ArchfKrim 134,128].

Hinweise auf den Wissens- und Informationsstand liefern die Kenntnis einschlägiger neuerer Literatur, die regelmäßige Lektüre von Fachzeitschriften, der Besuch von Fachkongressen oder zumindest die Lektüre von Kongreßberichten sowie die Mitgliedschaft in einer wissenschaftlichen Vereinigung [StV 1993,42].

4/6.2 Forensische Erfahrung

Zur fachlichen Qualifikation des forensisch tätigen Sachverständigen gehören auch Art und Ausmaß seiner bisherigen forensischen Tätigkeit. Verständnis für juristische und kriminalistische Fragestellungen und Probleme sowie der persönliche Umgang mit Gerichten, Staatsanwaltschaft und Polizei fördern in aller

Regel die Verwertbarkeit sachverständiger Erkenntnisse und erleichtern die Kommunikation zwischen Juristen und sachkundigen Nicht-Juristen.

Der Sachverständige sollte in der Lage sein, bestimmten Rechtsbegriffen fachspezifische Begriffe korrekt zuzuordnen [Kriminalistik 1995,601]; die Erfahrung lehrt immer wieder, daß selbst großartiges Spezialwissen bedeutungslos wird, wenn es nicht in die Problematik von Rechtsfragen „eingebaut“ werden kann [ArchfKrim 134,128].

Die Praxis gibt allerdings mitunter zu der Vermutung Anlaß, daß „forensische Erfahrung“ gern im Sinne von „reibungslosem Funktionieren“ (miß-) verstanden wird und Sachverständige weniger aufgrund ihrer speziellen Sachkunde als aufgrund des Umstands ausgewählt werden, daß sie sich aus der Sicht des Gerichts „bewährt“ haben, indem sie ihre Gutachten „schnell, komplikationslos und zuverlässig ausführen“ und zudem durch ihre häufigen Kontakte zu Strafjuristen keine „Verständigungsprobleme“ mit diesen haben [StV 1983,74].

Beispiel („Amtsärztliche Allkompetenz“): Die Auswertung einer amtsärztlichen Sachverständigentätigkeit ergab für das Jahr 1978 neben 76 Gutachten zu Fragen der Schuldfähigkeit und 3 Glaubwürdigkeitsgutachten auch 31 Gutachten zu Todesfeststellungen und rein körperlich medizinischen Fragestellungen, 15 Gutachten zu Fragen der „Terminsfähigkeit“ und „Vollzugstauglichkeit“, 21 Gutachten zu Problemen der Fahrtauglichkeit und Fahrtüchtigkeit, 21 Blutalkoholbestimmungen in problematischen Nachrechnungsverfahren sowie Identitätskontrollen von Blutplasma, 3 Gutachten zu ärztlichen Kunstfehlern und 19 Gutachten auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und zwar neben den üblichen „normalmedizinischen“ Funktionen als Amtsarzt und der Zuständigkeit für die beim Gesundheitsamt angegliederte Eheberatung [StV 1983,74].

Aus der Sicht des Strafrichters wirkte ein Sachverständiger, der Zweifel offenlegt, leicht selbst unsicher und biete der Verteidigung oder der Staatsanwaltschaft Ansatzpunkte zur Kritik; das Gericht wolle sich nicht mit verschiedenen Lehrmeinungen auseinandersetzen, sondern erwarte von dem gerichtlich beauftragten Sachverständigen ein sachkundiges „Urteil“ [ArchfKrim 198,49].

Beispiel: Der „forensisch gute Psychiater“ ist „der sicher auftretende, von sich selbst und seiner Expertise überzeugte Sachverständige, der sich auch durch Angriffe der Verteidigung nicht beirren läßt“ [ArchfKrim 198,50].

Von sachverständiger Seite wird indes beklagt, daß in einer Vielzahl von Fällen dem Richter die bloße Anwesenheit eines „Sachverständigen“ allein deshalb zu genügen scheine, um gegen Beweisanträge gesichert zu sein und das Urteil „revisions sicher“ zu machen; der „nur so genannte“ Sachverständige werde lediglich dazu „benutzt“, prozessuale Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen [ArchfKrim 134, 129]. Im übrigen wisse der Sachverständige aus Erfahrung, „daß der Jurist, der vom Experten möglichst klare und einfache Antworten erwartet, seinerseits viele Fragen mit einem sehr differenzierenden ‚es kommt ganz darauf an‘ zu beantworten pflegt“ [Kriminalistik 1995,516].

4/6.3 Professionalität

Professionalität wird hier nicht im Sinne einer gewissen persönlichen „Wendigkeit“ [ArchfKrim 198,48], sondern eher als persönliche Beziehung des Sachverständigen zu seiner gutachterlichen Tätigkeit verstanden, die sich im günstigsten Fall durch eine Mischung aus fachlichem Interesse, persönlichem Engagement und kritischer Distanz auszeichnet.

Zur Professionalität des Sachverständigen sollte insbesondere auch ein Bewußtsein von der Relativität gutachterlicher Tätigkeit gehören. Jede Begutachtung ist „von der speziellen Konstellation des Untersuchungsmaterials und der Materialinformationen, der Fragestellung, der Sachkunde und der Untersuchungsmethoden“ und damit von Faktoren abhängig, die allesamt variabel sind [ArchfKrim 172,146].

4/6.4 Persönliche Integrität

Die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen dürfte in persönlicher Hinsicht ganz entscheidend durch das Ausmaß persönlicher Integrität geprägt sein. Darunter wird hier eine vorrangig charakterliche Eigenschaft des Sachverständigen verstanden, die sich in seiner gesamten Erscheinung sowie durch die Art seines

Auftretens und die Präsentation seiner gutachterlichen Arbeit vermittelt.

Anhaltspunkte können sein das Interesse, welches der Sachverständige den Beteiligten und der zu beurteilenden Sache gegenüber zum Ausdruck bringt, seine Art der Auseinandersetzung mit den an ihn gerichteten Fragen mehr oder weniger sachkundiger Personen oder seine Bereitschaft und Fähigkeit, Erkenntnisse auch gegenüber kritischen Einwänden zu vertreten oder angemessen zu korrigieren.

Derartige vornehmlich persönliche Umgangsformen vermitteln zuweilen wertvolle Hinweise auf die innere Haltung, die Arbeitsweise oder auf Grundüberzeugungen des Sachverständigen.

5 Fehlerquellen

Der Sachverständige ist wie der Zeuge ein persönliches Beweismittel. Bei allen Fehlerquellen sachkundiger Begutachtung spielt die Persönlichkeit des Sachverständigen, seine Eigenart und sein Charakter eine ganz wesentliche Rolle; denn ebenso, wie manche Sachverständige Fehlerquellen nicht zum Tragen kommen lassen, werden sie bei anderen eher noch verstärkt [Geerds 212].

Die Fehlerquellen der Zeugenaussage werden im allgemeinen im weiten Bereich „zwischen Irrtum und Lüge“ angesiedelt [Bender 1]. In Anlehnung an praktisch bedeutsame Erkenntnisse aus den Bereichen der Wahrnehmungs- und Aussagepsychologie werden im folgenden unter den Begriffen „Irrtum“ und „Lüge“ einige Fehlerquellen sachverständiger Begutachtung dargestellt.

5/1 Irrtum

Eine zuverlässige Begutachtung setzt voraus, daß der Sachverständige tatsächliche Umstände sachkundig wahrnimmt (Wahrnehmung), sachkundige Wahrnehmungen angemessen verarbeitet und beurteilt (Informationsverarbeitung), Befund, Befundbewertung und/oder Erfahrungswissen korrekt wiedergibt (Wiedergabe) und der Adressat des Gutachtens die sprachliche Wiedergabe sachverständiger Erkenntnisse richtig versteht (Verständnis).

Dabei ist zu berücksichtigen, daß menschliches Wahrnehmen, Problemlösen und Kommunizieren nicht als getrennte oder voneinander trennbare Prozesse verstanden werden können, wie dies die Experimentalpsychologie aus wissenschaftsökonomischen Gründen in ihren „analytischen Bestrebungen“ häufig nahelegt; um Möglichkeiten und Grenzen seiner Aussageleistung angemessen zu verstehen, „ist der Mensch in seiner Totalität als denkendes, fühlendes und glaubendes Wesen aufzufassen“ [MschrKrim 1984,345].

Grundlage sachverständige Ausführungen ist die sachkundige Erkenntnis. Im Hinblick auf die physiologischen Grundlagen

menschlicher Wahrnehmung, Informationsverarbeitung und Kommunikation bestehen grundsätzlich keine Unterschiede zwischen einem Sachverständigen und einem Zeugen. Die „Schwäche des Zeugen“ aber resultiert aus der Organisation menschlicher Sinne [Schneider 260]:

- selbst bei höchster Aufmerksamkeit vermag ein Mensch niemals alle Einzelheiten eines Geschehens wahrzunehmen und zu erfassen;
- vieles, was ein Mensch „sieht“, nimmt er gar nicht wahr, weil seine Aufmerksamkeit nicht darauf gerichtet ist;
- ob er will oder nicht, vergißt ein Mensch alsbald einen Großteil dessen, was er wahrgenommen hat, auftretende „Erinnerungslücken“ werden unbewußt durch überbrückende Vorstellungskonstruktionen geschlossen, die subjektiv für „wahr“ gehalten werden;
- die sprachliche Mitteilung des Erinnerungsgehaltes ist, was die intersubjektive Verständigung angeht, begrenzt;
- menschliche Wahrnehmung, Informationsverarbeitung und Kommunikation sind von persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Verhältnissen beeinflusst, die manches der Aufmerksamkeit entziehen, einiges vergessen lassen, anderes beschönigen und wieder anderes übertrieben hervorheben.

Wer diese menschlichen Gegebenheiten und die damit verbundenen Möglichkeiten des Irrtums berücksichtigt, kann viele Fehler vermeiden [Kriminalistik 1994,460].

5/1.1 Wahrnehmung

Wahrnehmung als subjektiv gestaltender Prozeß basiert auf persönlichen Vorgaben, welche die Beziehung der Person zu ihrer Umwelt weitestgehend bestimmen; diese individuellen Voraussetzungen resultieren aus ungezählten Erfahrungen eines jeden Menschen und erschaffen seine persönliche „Wirklichkeit“ [Schneider 222]: Man sieht folglich nur, was man weiß.

Entsprechend subjektiver Erfahrung bilden sich bestimmte Erwartungen an die Umwelt, so daß jeder Mensch auch dazu

tendiert, Vorgänge so zu sehen, wie er sie sehen will [Schneider 222].

Wahrnehmung wird durch Übung geschult; Berufsausbildung und Berufspraxis sind daher für die Wahrnehmung bestimmter Vorgänge und Zustände von grundlegender Bedeutung [Schneider 223].

Die Gefahr fehlerhafter Wahrnehmungen liegt aber auch bei gezielter und aufmerksamer Beobachtung darin, daß nicht jede Einzelheit erkannt wird, Wesentliches unbemerkt bleibt und auf diese Weise unvollständige oder falsche Vorstellungen entstehen. Vor diesen Fehlleistungen sind selbst speziell geschulte und aufmerksam beobachtende Sachverständige nicht gefeit [Döhning 316].

Zur Wahrnehmung siehe auch „Zeugenaussage“.

5/1.2 Informationsverarbeitung

Der gesamte Prozeß sachverständiger Informationsgewinnung und -verarbeitung unterliegt zahlreichen Einflüssen, Beeinträchtigungen und/oder Verfälschungen.

5/1.2.1 Fachliche Grundhaltung

Das Ergebnis sachverständiger Begutachtung resultiert häufig aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen.

Wissenschaftliche Theorien sind gedankliche Modelle, die auf bestimmten Grundanschauungen beruhen, welche in aller Regel nicht in Frage gestellt zu werden pflegen („Paradigmen“).

Beispiel: Subjekt-Objekt-Paradigma der klassischen Naturwissenschaft (und der herkömmlichen Beweislehre): „objektive Erkenntnis“ unter Ausschluß „subjektiver Befindlichkeit“ („Das Objektive ist das vom individuellen Vorstellen Unabhängige, Objektivität die Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit einer sachlichen Aussage, objektiv das, was für jedes erkennende

Wesen ohne persönliche Rücksichtnahme gültig ist“ [Kriminalistik 1995,601]).

Auf dieselbe Weise, wie jedes Individuum sich in persönlicher Auseinandersetzung mit der Umwelt seine „Wirklichkeit“ schafft, entwickeln auch Gruppen und Kollektive ihre „Wirklichkeiten“, die kollektiv (wie subjektiv) für „wahr“ gehalten werden.

Beispiel (Gruppen-Experiment am autokinetischen Effekt [Wagner 9]): Das autokinetische Phänomen beruht auf physiologischen Grundlagen und tritt auf, wenn in einem völlig verdunkelten Raum ein sehr kleiner und intensitätsschwacher Lichtpunkt kurzfristig an einer Stelle gezeigt wird; für den Beobachter bewegt sich der an sich unbewegte Lichtpunkt, da das unbeeinflussbare Augenzittern (Nystagmus) ein Bewegungsbild auf der Netzhaut verursacht, es nach außen projiziert und als objektiv erlebt. In dem von dem Psychologen Sherif durchgeführten Experiment schätzten die gleichen Versuchspersonen mit größeren Zeitabständen zunächst einzeln, dann gemeinsam, dann wieder einzeln und ohne Kontaktnahme, „wie weit“ sich der Lichtpunkt bei wiederholten Beobachtungen bewegte. Während der gemeinsamen Beobachtung konvergierten die vorher individuell und im Gruppenvergleich stark unterschiedlichen Schätzungen zunehmend und blieben auch in der letzten Untersuchungsphase erhalten, die wiederum einzeln durchgeführt wurde. Angesichts der tatsächlichen Unbeweglichkeit des Lichtpunktes als Wahrnehmungsreiz wurde „die hübsche Versuchsanordnung“ lakonisch wie folgt kommentiert: „Hier wird somit innerhalb einer sehr kleinen Gruppe eine Behauptung über die Konstitution der gemeinsamen Umwelt formuliert, die unbeschadet ihrer Falschheit eine gewisse Verbindlichkeit besitzt. . . Selbst in der Illusion herrscht eine gewisse Ordnung“.

Auch wissenschaftliche Theorien konstituieren Wirklichkeit und besitzen Verbindlichkeit: Wissenschaftliche Modellvorstellungen systematisieren Erfahrung – und determinieren damit Erfahrungen im Rahmen ihres Anwendungsbereiches („man sieht nur, was man weiß“). Die grundsätzliche Problematik wissenschaftlicher Erkenntnis spiegelt sich etwa in der Einschätzung eines Sachverständigen, der mit den Worten zitiert wird: „Was ich Ihnen heute darbringe, ist der gegenwärtige Stand unseres Irrtums“ [StV 1993,41].

Untersuchungen zur historischen Entwicklung der Wissenschaften deuten darauf hin, daß die als „Fortschritt“ bezeichnete Veränderung wissenschaftlicher Modelle nicht aus der Anhäufung von Wissen und der Erweiterung bestehender Modelle resultiert („wissenschaftliche Evolution“), sondern aus der mehr oder weniger radikalen Veränderung der grundlegenden Perspektive („Paradigmenwechsel“): Plötzlich sieht alles ganz anders aus [Kriminalistik 1994,455] („wissenschaftliche Revolution“).

Beispiel: Wechsel vom ptolemäischen zum kopernikanischen Weltbild. Wechsel vom statisch-biologischen zum kognitiven Modell menschlichen Verhaltens [Kriminalistik 1994,454].

Die Wissenschaftsgeschichte legt ferner die Einsicht nahe, daß „eine neue wissenschaftliche Wahrheit . . . sich nicht in der Weise durchzusetzen“ pflegt, „daß ihre Gegner überzeugt werden und sich als belehrt erklären, sondern vielmehr dadurch, daß die Gegner allmählich aussterben und daß die heranwachsenden Generationen von vornherein mit der Wahrheit vertraut sind“ (Max Planck) [Kriminalistik 1994,456]. Ist die neue Theorie erst einmal allgemein akzeptiert, wird sie für selbstverständlich gehalten und oft vergessen, daß es früher auch noch andere (konkurrierende) Theorien gab; und gerade dieses Vergessen läßt erst (rückblickend) den Eindruck entstehen, Wissenschaft laufe immer konsequent und folgerichtig in eine bestimmte Richtung [Kriminalistik 1994,456].

Sachverständige unterliegen nicht selten der Gefahr, vorschnell mit festgefühten Modellvorstellungen (für die sie ja in gewisser Weise Experten sind) an die Begutachtung heranzugehen, ohne Zuverlässigkeit und Grenzen ihres theoretischen Modells selbst (je) in Frage zu stellen und/oder die Gegebenheiten des konkreten Falles ausreichend zu berücksichtigen. Das Gutachten sagt dann unter Umständen mehr über das Weltbild und die Vorurteile des Sachverständigen aus als über die zu beurteilenden tatsächlichen Umstände.

Beispiel (Fall des Serienmörders Peter Kürten [Kriminalistik 1994,455]): „Obwohl Kürten gegenüber der Polizei deutlich darauf hinwies, daß seine Taten auf Machtmotivation und Freude am Quälen und Zerstückeln beruhten, sah der psychoanalytisch orientierte Gutachter die Taten durch die Brille des biologischen Modells“ . . . und „interpretierte . . . einen starken Sexualtrieb in

Kürten hinein . . . Wenn man die mit Kürten durchgeführten Gutachterinterviews genau liest, kann man deutlich erkennen, daß ihm der Gutachter ständig sexuelle Motive suggeriert . . . und sich nicht des Eindrucks erwehren, daß es sich hierbei um eine Art ‚Gehirnwäsche‘ handelt . . . Nachdem der Gutachter . . . erreicht hat, daß Kürten seine Taten selbst unter sexuellem Blickwinkel betrachtet, wäre zu überprüfen, ob dies überhaupt aus den Aussagen von Kürten ableitbar ist . . . Obwohl dieser Gutachter aus dem vorliegenden Material, den vielen Gesprächen mit Kürten, auch die rein aggressive Motivation, die rein aggressiven und sexualitätsfreien Imaginationen und Kognitionen u.a. hätte herausstellen können (und auch müssen!), blieb er in seinem biologischen Denkmodell gefangen“ [Kriminalistik 1994,460].

Die Abhängigkeit sachkundiger Erkenntnisse von den zugrundeliegenden fachlichen Prämissen gilt grundsätzlich für alle forensisch bedeutsamen Sachgebiete und ist keine Spezialität psychiatrisch-psychologischer Begutachtung, wenngleich die Problematik für diesen Bereich sachverständiger Tätigkeit vermutlich deshalb zunehmend thematisiert wird, weil sich die „Psychowissenschaften“ schon von Berufs wegen mit der „subjektiven Befindlichkeit“ des Menschen und vor dem Hintergrund empirischer Forschung zunehmend auch mit der des „objektiven Beobachters“ beschäftigen („Supervision“).

Zur Beurteilung des Beweiswertes eines Gutachtens kann es durchaus sinnvoll sein, die Ausführungen des Sachverständigen nicht nur als solche zur Kenntnis zu nehmen, sondern sie auch quasi „aus der Vogelperspektive“ [Kriminalistik 1994,453] zu betrachten und sich zu fragen: Welche Perspektive, welche Modellvorstellung hat der Sachverständige von seinem Arbeitsgebiet? Welche Konsequenzen hat die vom Sachverständigen vertretene Perspektive für die Beurteilung des konkreten Beweisthemas? Legt die vom Sachverständigen vertretene Perspektive es nahe, bestimmte Details des vorliegenden Falles besonders hervorzuheben, andere dagegen zu vernachlässigen oder gar zu übersehen? Gibt es andere Perspektiven und Modelle? Zu welchen Ergebnissen gelangen diese Anschauungen?

5/1.2.2 Persönliche Überzeugungen

In vielen Fällen geht der Sachverständige bei seiner beruflichen Arbeit ganz selbstverständlich von gewissen persönlichen Überzeugungen aus, die ihm selbst in ihrer Bedeutung und Tragweite nicht immer bewußt sind.

Beispiel: Wenn ein Sachverständiger am Probanden „Tätowierungen“, „Triefaugen“, „eine Dreiecksform des Gesichts“, „un gepflegtes Haar“ oder „durchdringenden Mundgeruch“ bemerkt, handelt es sich dabei ausnahmslos um Kriterien, die nach anerkannten psychowissenschaftlichen Ansprüchen ohne jede Bedeutung sind [StV 1983,75].

Persönliche Einstellungen und Bewertungen liegen manchmal für die Beteiligten offen zutage, zuweilen sind sie hinter der rationalen Argumentation des Gutachtens verborgen [Döhring 273].

Beispiel: „Etikettengutachten“, in denen sich die Persönlichkeitsbeschreibung und Diagnose durch eine Überfrachtung mit pseudowissenschaftlichen Negativetiketten auszeichnet („haltlose, gemütsarme, ungesteuerte, bindungs- und kontaktgestörte, willensschwache psychopathische Persönlichkeit mit sadistischen Zügen“); „Verdammungsurteile“, in denen der Täter mit einer Mischung aus fach- und umgangssprachlichen Begriffen diskriminiert wird („kümmerlich, gerissen, gewissenlos, primitiv, heimtückisch, minderwertig“), wobei eine solche „Persönlichkeitsanalyse“ häufig noch mit Vorwürfen in Hinblick auf Lebensführung, Sexual- oder Tatverhalten angereichert wird [NStZ 1983,203].

Eine geschickte Befragung kann stillschweigende Voraussetzungen mitunter schnell zum Vorschein bringen; in anderen Fällen braucht es einige Zeit, bis der Sachverständige direkt oder indirekt zu verstehen gibt, welche unausgesprochenen Anschauungen neben den von ihm explizit formulierten Erwägungen für sein Gutachten bestimmend waren [Döhring 273].

Gerade über das gefühlsmäßige Fundament seiner gutachterlichen Stellungnahme ist sich der Sachverständige häufig selbst nicht im klaren und auch nicht ohne weiteres in der Lage, sich darüber zu äußern [Döhring 273]. Zuweilen „scheut er sich auch aus Klugheitsgründen, sie offen zuzugeben und hält sie geheim,

weil er Mißdeutungen vermeiden möchte und sich nicht unnötigerweise Angriffspunkte geben will“ [Döhring 273].

Beispiel: Psychowissenschaftliche Gutachten enthalten zu einem großen Teil Anknüpfungspunkte, die lediglich von alltags-theoretischer Bedeutung sind [StV 1983,76].

Daß der Sachverständige dem Gericht nur „reine“ Fakten unterbreitet, ist jenseits aller Bemühungen um Quantifizierung und Objektivität eine letztlich illusionäre Erwartung; in alle theoretischen und empirischen Ansätze fließen auch Wertungen ein – eine Tatsache, die nicht nur für die forensische Psychiatrie, sondern für alle Wissenschaftsbereiche gilt [Kriminalistik 1995,601]. Die Frage aber, „aus welchem persönlichkeitsgebundenem Grunde Sachverständige diese oder jene Wertung treffen, unterbleibt im Gerichtssaal rücksichtsvollerweise. Wollte man sie allzu offen stellen, geriete Subjektivität statt vermeindlich objektiver Begutachtung ins Blickfeld. Daran hat allenfalls die Verteidigung ein Interesse . . .“, da durch solcherlei Fragen die Legitimation des Gerichts wie die des Sachverständigen unmittelbar berührt ist [StV 1995,496].

5/1.2.3 Aktualität des Erfahrungswissens

Was gestern als richtig galt, kann heute schon zweifelhaft sein [StV 1988,127].

Ausschlaggebend für die Zuverlässigkeit eines Gutachtens sind Aktualität und Güte des verwendeten Erfahrungswissens.

5/1.2.4 Berufliche Routine

Unterscheidet sich der Sachverständige als Beweisperson vom Zufallszeugen vorrangig durch seine professionalisierte Wahrnehmung, kann gerade dieser Umstand das Gutachten nachhaltig beeinflussen, da dauerndes berufliches Training mitunter zu einer gewissen „Betriebsblindheit“ führt. Der Gesichtskreis des Sachverständigen ist dann durch „ständige Gewöhnung“ derart eingeeignet, daß er „die Wahrheit verfehlt“ [Döhring 272].

Die Verfahrensbeteiligten stehen in solchen Fällen möglicherweise dem Beweisthema weitaus unbefangener gegenüber als der

Sachverständige, obwohl sie sich die nötige Sachkenntnis erst von diesem vermitteln lassen müssen; mitunter gelingt es auch, gewisse Einseitigkeiten des Sachverständigen zu korrigieren [Döhring 272].

Die Gefahr einseitiger Selektion des Beobachtungs- und Datenmaterials, deren Beurteilung dem Laien fast immer als wissenschaftlich folgerichtig erscheint, besteht vor allem beim Routinier, „der oberflächlich, flink und unter Außerachtlassung wesentlicher Feinheiten der individuellen Problematik zu juristischerseits beliebten weil berechenbaren und schnellen Gutachten kommt“ [Dittmann 279].

5/1.2.5 Frühere Stellungnahmen

Ist der Sachverständige bereits im Ermittlungsverfahren tätig geworden und hat er sich zu diesem Zeitpunkt bereits auf eine bestimmte Ansicht festgelegt, muß damit gerechnet werden, daß er aus Furcht, sich eine Blöße zu geben, an seiner einmal vorgebrachten Meinung festhält, auch wenn er selbst die Fragwürdigkeit seiner Auffassung erkennt; die Chancen einer sachgerechten Aufklärung verringern sich unter Umständen beträchtlich, wenn ausschließlich der bereits im Vorverfahren tätige Sachverständige zu Wort kommt, „dessen Auffassung allzu leicht durch Furcht vor Prestigeverlust beeinträchtigt sein kann“ [Döhring 272].

Als vermeidbarer Fehler wird insbesondere die „falsche Selbstverständlichkeit“ bezeichnet, daß der von Polizei oder Staatsanwaltschaft zugezogene Sachverständige auch der gerichtliche Sachverständige sein müsse; um seiner Unabhängigkeit willen dürfe das Gericht keine Einheit mit den Behörden der Strafverfolgung bilden, „die ohnehin mit der ungeheuren Überlegenheit ihrer Mittel als ‚der Staat‘ einer meist mittellosen Verteidigung gegenüberreten“ [NJW 1962,26]. Die Neigung, belastenden Aussagen und Gutachten mehr Glauben zu schenken als entlastenden, resultiere unterschwellig aus der verfehlten Sorge, es könne der Justiz Abbruch tun, wenn der Prozeß „erfolglos“ bleibt, also keine Gewißheit erreicht wird; gerade bei Mordanklagen könne der Grund für die relative Häufigkeit von Justizirrtümern darin vermutet werden, daß die Strafverfolgungsorgane einschließlich der Gerichte nach dem Motto agieren, „je schwerer die Tat, um so mehr verlangt sie nach dem Täter“ [NJW 1962,26].

Für die Hauptverhandlung sollte nach Möglichkeit ein anderer als der im Ermittlungsverfahren tätige Sachverständige beauftragt werden, soweit der Sachverhalt noch ohne Erkenntniseinbußen begutachtet werden kann; anderenfalls sollte zumindest ein weiterer Sachverständiger neben dem bisher tätigen beauftragt werden, um über dessen Arbeitsweise ausreichende Klarheit zu verschaffen [Döhring 272].

Bei Rückfragen ist stets zu berücksichtigen, daß es Sachverständigen wie jedem Menschen schwerfällt, Fehler einzugestehen [Lange 67].

5/1.2.6 Aktenstudium und Prozeßlage

Eine Beeinträchtigung der Informationsverarbeitung kann daraus resultieren, daß der Sachverständige sich „in allzu starker Abhängigkeit vom Inhalt der Akten befindet, die er eifrig gelesen und auf die er seine Stellungnahme ausgerichtet hat“ [Döhring 271].

Beispiel: Psychodiagnostische Gutachten basieren häufig in subtiler Weise auf Wissensbeständen, die weder psychowissenschaftlich fundiert noch ausdrücklich ausgewiesen werden [StV 1983,77].

Eine allzu starke Orientierung an den Verfahrensakten kann dazu führen, daß neu hinzukommende Tatumstände als unbedeutend in den Hintergrund treten, und verhindern, daß diesen Tatsachen die ihnen gebührende Aufmerksamkeit zuteil wird [Döhring 271].

Zuweilen läßt sich der Sachverständige auch allzu sehr von der aktuellen Prozeßlage beeinflussen und beurteilt das Beweisthema nicht mehr lediglich aufgrund sachkundiger Erkenntnisse, sondern orientiert sich vorrangig an der Prozeßlage, wie er sie aus seiner Sicht begriff [Döhring 271].

Beispiel: Voraussichtlicher „Freispruch“ oder vermeintlich „ausichtslose Verteidigung“ des Angeklagten [Döhring 271].

5/1.2.7 Parteilichkeit

Der regelmäßig für das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder Polizei arbeitende Sachverständige unterliegt mitunter der Versuchung, bei seiner Begutachtung allzu sehr darauf Rücksicht zu nehmen, auf welches Ergebnis der Auftraggeber seiner Meinung nach hinaus will; er ist dann bemüht, den ihm erteilten Auftrag unbedingt in diesem Sinne zu erledigen und fürchtet vielleicht auch, man werde ihn für unbrauchbar halten (oder in Zukunft nicht mehr bei der Auftragsvergabe berücksichtigen), wenn er die hinsichtlich des Ergebnisses gehegten Erwartungen nicht erfüllt [Döhning 270]. Diesbezügliche Hinweise liefern etwa betonte Freundlichkeitsadressen oder ein demonstrativ gerichtskonformes Verhalten [StV 1993,41].

Daß der beamtete Sachverständige in der Regel weniger voreingenommen ist als der freiberuflich tätige, „kann in dieser Allgemeinheit nicht gesagt werden“ [Döhning 270]. Hat der Privatsachverständige einen wissenschaftlichen Ruf und ist anzunehmen, daß er seine Reputation nicht durch parteiliche Haltung in Frage stellen wird, ist ihm auch dann eine zuverlässige Begutachtung zuzutrauen, wenn er nicht von einer staatlichen Stelle beauftragt worden ist [Döhning 271].

Vor allem in Sensationsprozessen kann (auch) ein Sachverständiger leicht in die Gefahr geraten, sich „zum Nachteil für die Wahrheit“ von einer leidenschaftlichen Parteinahme der öffentlichen Meinung mitreißen zu lassen, insbesondere wenn „nationale Gefühle oder das vermeintliche Staatsinteresse“ dabei stark im Vordergrund stehen [Döhning 270].

Schließlich können auch wirtschaftliche Verflechtungen partiell (betriebs-) blind machen: Wenn Wissenschaft zum Wirtschaftsfaktor wird, ist das Wohlgefallen der Experten meist nicht interesselos; auch „wissenschaftlich unterfütterter“ Sachverständiger kann durchaus interessen geprägt sein [NJW 1986,2913].

Beispiel: Im strafprozessualen Rahmen wäre etwa an wirtschaftliche Interessen im Zusammenhang mit Forschung, Entwicklung und Vermarktung auf dem Gebiet der DNA- oder Atemalkohol-Analytik sowie der Technologie von Verkehrsüberwachungsanlagen zu denken.

Insbesondere beim technischen Sachverständigen sollte geklärt werden, ob und inwieweit er ein eigenes Interesse daran hat, daß ein der Begutachtung unterliegendes Produkt, eine Anlage oder Herstellungsweise auf dem Markt verbleibt oder von ihm verdrängt wird [DRiZ 1991,318].

Eine Verknüpfung fachlicher und ökonomischer Interessen liegt im Grunde schon immer dann vor, wenn die Einkünfte aus gutachterlicher Tätigkeit einen wesentlichen Teil des Gesamteinkommens ausmachen [StV 1983,77].

5/1.2.8 Kompetenzüberschreitung

Sachverständige lassen sich häufig unaufgefordert zu rechtlichen Wertungen hinreißen und usurpieren damit eine ihnen nicht zustehende Aufgabe: Mit seinem Gutachten soll der Sachverständige (ausschließlich) Sachkunde vermitteln zur Feststellung von Tatsachen, zur Ermittlung von Kausalverläufen, zur Erkenntnis abstrakter Erfahrungssätze oder zur Anwendung spezieller Fachkenntnisse auf den vorliegenden Sachverhalt; eine rechtliche Würdigung dieser tatsächlichen Erkenntnisse steht dem Sachverständigen nicht zu [DRiZ 1991,318].

Beispiel: Ein Rechtsmediziner stellt den Sachverhalt nicht nur aus medizinischer Sicht dar, sondern nimmt darüber hinaus auch zu anderen Sachverhaltsaspekten Stellung und subsumiert das Geschehen auch gleich noch unter die ihm richtig erscheinende Norm [Kriminalistik 1995,514]; Feststellung von „Schuld“ oder Unterstellung der Täterschaft durch den psychiatrischen Sachverständigen [StV 1993,41].

Derartige Übergriffe sind vermeidbar, wenn sich der Sachverständige ohne voreilige Schlußfolgerungen strikt an die Grenzen seiner Aufgabenstellung hält und sorgfältig die ihm übertragenen Aufgaben erledigt [DRiZ 1992,128]; erforderlichenfalls ist das Sachverständige deutlich und bestimmt auf seine prozessualen Pflichten hinzuweisen.

Auch in tatsächlicher Hinsicht ist manch ein Sachverständiger „ganz treuherzig der Ansicht, daß er mit gleicher Sicherheit wie auf seinem Fachgebiet auch außerhalb des engeren beruflichen Bereichs Urteile abzugeben vermag“, obwohl ihm spezielle Sachkunde auf diesem Gebiet fehlt [Döhning 273].

Beispiel: Der ärztliche Sachverständige bestimmt den Grad einer unfallverursachten Körperverletzung und äußert sich dann mit großer Sicherheit zu der für die Zukunft entstehenden Erwerbsminderung, obwohl diese von der Arbeitsmarktlage sowie weiteren Umständen abhängt, die mit der ärztlichen Wissenschaft nichts zu tun haben [Döhring 273].

Eine Kompetenzüberschreitung liegt auch nahe, wenn der Sachverständige Ausführungen über weitverzweigte Gebiete macht, aus denen sich inzwischen verschiedene Disziplinen mit eigenständigen Methoden entwickelt haben [Schmitt 462].

Beispiel: Ein Rechtsmediziner wird je nach Beweisthema auch mit Spezial- oder Grenzgebieten wie Psychiatrie, Serologie, Toxikologie oder Ballistik vertraut sein müssen [Schmitt 462].

5/1.3 Wiedergabe

Das Gutachten muß inhaltlich und formal so abgefaßt sein, daß es einerseits in wissenschaftlicher Hinsicht (etwa im Falle der Einsetzung eines Zweit- oder Obergutachters) den jeweiligen hohen Anforderungen unter Spezialisten entspricht, andererseits aber auch von fachunkundigen Verfahrensbeteiligten verstanden werden kann [Kriminalistik 1995,517].

Das Gutachten sollte die beteiligten Laien so in den Gegenstand der Begutachtung einführen, daß ihnen eine eigene Meinungsbildung möglich wird [Döhring 264].

Selbst kompetente Sachverständige sind allerdings gelegentlich nicht oder nur bedingt in der Lage, ihre Erkenntnisse in einer Form mitzuteilen, die auch der Laie verstehen kann; das führt dann dazu, daß die an sich brauchbaren Ergebnisse nicht genutzt werden können oder das von dem Sachverständigen gebotene „Kauderwelsch“ zu Irrtümern und Fehlern führt [ArchfKrim 172,136].

Je mehr sich die einzelnen Wissenschaftsgebiete spezialisieren und differenzieren, desto schwieriger wird es für den einzelnen Sachverständigen, Einzelheiten seines Wissensgebietes dem Laien begrifflich zu machen [Döhring 266].

Beispiel: Erläuterung technischer Vorgänge oder mathematischer Berechnungen [Döhring 266].

Auf entlegenen Fachgebieten kann in aller Regel nicht einmal die grundlegende Begrifflichkeit als bekannt vorausgesetzt werden und bedarf eingehender vorbereitender Erläuterung [Döhring 267]. Die Gefahr, daß das Gutachten dabei ungenau oder mißverständlich wird, ist nicht zu unterschätzen [Kriminalistik 1995,517].

Fortgesetztes „Fachchinesisch“ sollte den Zuhörer allerdings hellhörig machen, da eine übertriebene und bewußt unverständliche Sprache, garniert mit respektheischenden Floskeln, auch „banalen Aussagen mehr als alltagstheoretische Evidenz zu verleihen“ vermag und die Erstattung „überzeugender“ Gutachten trotz fehlender wissenschaftlicher Fundierung ermöglicht („Bluff-Techniken“) [StV 1983,76].

Beispiel: „Demonstrative Aggravationen“ stehen „aus medizinisch-psychologischer Sicht“ für eine Neigung zur Übertreibung von Krankheiten, die „Tendenz zum Diminuieren und Dissimulieren“ für einen Hang zu Verkleinerung oder Verheimlichung, eine „timide Grundhaltung“ für eine schüchtern auftretende Person, „hyperästhetisch-sensitiv“ (tautologisch) für Überempfindlichkeit; die Begriffe des „motivationspsychologischen Hintergrundes“ oder der „klinischen Erfahrung“ dienen zuweilen als Tarnwörter für schlichte Alltagstheorien des Sachverständigen [StV 1983,76].

Auch sprachliche Zwischentöne können Hinweise auf Schwachstellen einer ansonsten seriös erscheinenden Begutachtung geben.

Beispiel: „. . . luschige, herablassende Sprache (. . . verplempernte sein Geld . . .), der polemisch missionarische Eifer, mit dem eine bestimmte Ansicht vorgetragen wird, und . . . der ins Auge springende Versuch, die Testergebnisse gemäß der Tat zu interpretieren“ [StV 1990,425].

5/1.4 Verständnis

Der Beweiswert eines Gutachtens hängt nicht zuletzt auch entscheidend davon ab, ob und wie die Beteiligten die Ausführungen des Sachverständigen verstehen.

Verständnisprobleme resultieren zum einen daraus, daß Juristen nur unzureichend mit dem Arbeitsgebiet des Sachverständigen vertraut sind oder falsche bzw. ungeschickte Fragen stellen; zum anderen tut sich manch ein Sachverständiger schwer darin zu begreifen, worauf es bei seinem Gutachten juristisch oder kriminalistisch ankommt [ArchfKrim 172,135].

Mißverständnisse ergeben sich insbesondere bei Ausführungen, deren Verständnis ein bestimmtes Fachwissen voraussetzt; tückisch sind hier vor allem versteckte Schlußfolgerungen, die dem Fachkundigen selbstverständlich, dem Laien jedoch keineswegs geläufig sind [Schneider 239]. Zuweilen lassen sich die Prozeßbeteiligten auch durch einen eloquenten Vortrag blenden und scheuen davor zurück, Verständnismängel offen aufzuzeigen [Dittmann 279].

Verständnischwierigkeiten und Mißverständnisse werden unvermeidlich und für beide Seiten ärgerlich, wenn die relative Gültigkeit unterschiedlicher Perspektiven nicht reflektiert wird [StV 1985,522].

Steht das Erkenntnisbemühen des Tatrichters unter der Prämisse, ein Tatsachenurteil in der einen oder anderen Richtung fällen [Dittmann 278] und insoweit als Grundlage und Legitimation eines Rechtsfolgenausspruches „Fakten schaffen“ zu müssen, bezeichnen Erkenntnisse in den empirischen Wissenschaften Wahrscheinlichkeiten, keine unbedingten Gewißheiten, und kritische Erkenntnisgrenzen begründen keine Fakten und heben keine auf [Kriminalistik 1995,601].

Beispiel: Was der psychiatrische Sachverständige darstellt, „ist nicht die Erkenntnis der Wahrheit, sondern Deutung und Auslegung unter einem bestimmten, notabene nicht juristischen Blickwinkel – allemal also etwas Hermeneutisches. Daß hermeneutisch nicht gleichzusetzen ist mit beliebig, sei betont. Ebenso wie die Tatsache, daß notwendige Subjektivität keineswegs im

Widerspruch zum größten Bemühen um Objektivierung steht“ [Kriminalistik 1995,601].

Gerade die (selbst-) kritische Reflexion fachspezifischer (Realitäts-) Konzepte könnte das gegenseitige Verständnis von Juristen und Erfahrungswissenschaftlern nachhaltig verbessern. Die Erfahrungen der täglichen Gerichtspraxis zeigen allerdings, daß aus „prozeßökonomischen“ Gründen seitens der Juristen wenig über diese Probleme nachgedacht wird [Dittmann 269].

Beispiel: „Daß dem Strafrichter eine fruchtbare Zusammenarbeit mit solchen Experten, die fundamentale juristische Denkmethode und Arbeitsweisen nicht akzeptieren können, kaum möglich sein dürfte, bedarf keiner näheren Erläuterung“ [ArchfKrim 198,42]. – Ist der Sachverständige seinerseits der Auffassung, daß ihm als Sachkundigen eine fruchtbare Zusammenarbeit mit solchen „Experten“, die fundamentale fachspezifische Denkmethode und Arbeitsweisen nicht akzeptieren können, kaum möglich ist, werden die von beiden Seiten aufgetürmten Barrieren unüberwindbar (was etwa für den psychodiagnostischen Bereich die Einschätzung nahelegt, daß „auf Dauer die Sachverständigentätigkeit für den wissenschaftlich und/oder therapeutisch engagierten und verantwortungsbewußten Arzt oder Psychologen äußerst unattraktiv“ sei, woraus die rechtspolitisch betrübliche Tatsache resultiere, daß es so wenig kompetente und einsatzbereite Gerichtsgutachter gibt [StV 1990,427]).

Wohl zutreffend hat Peters darauf hingewiesen, daß die viel beklagte „Übermacht des Sachverständigen“ weithin auf mangelnder Fach- und Sachkunde der Juristen beruht [ArchfKrim 172,142]. Ein Grund dafür wird etwa darin gesehen, daß viele Juristen sich gerade deshalb für das rechtswissenschaftliche Studium entschieden haben, weil sie sich nicht für erfahrungswissenschaftliche Fragestellungen begeistern konnten [Kriminalistik 1995,517]. Und Mergen bemerkt etwas spöttisch: „ . . . von den Methoden der Erkenntnistheorie mögen sie nebenbei vom Hörensagen etwas ahnen“ [Mergen 194]).

Verständnisfehler führen zu Irrtümern bei der Interpretation des Gutachtens oder dazu, daß sich die Beteiligten den Ergebnissen des Sachverständigen ohne ausreichende Kontrolle anschließen [Schmitt 463]. Es wird vermutet, daß eine erschreckende Zahl von Urteilen direkt oder indirekt auf falsch interpretierte Gut-

achten zurückzuführen ist, wobei entweder zutreffende Gutachten falsch ausgewertet bzw. abgelehnt oder aber fehlerhafte Gutachten der Entscheidung zugrunde gelegt werden [Mergen 195].

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß (auch) Strafrichter dazu neigen, „ihre Informationen mit ihren vorgefaßten Meinungen in Übereinstimmung zu bringen. Ihre vorgefaßten Meinungen beruhen wiederum auf ihren persönlichen Einstellungen. Gleichzeitig streben sie danach, einer Information auszuweichen, die wahrscheinlich mit dem Bild des Straftäters in Konflikt kommt, das auf ihren vorgefaßten Meinungen beruht“ [Mergen 195]. Manch ein Justizirrtum ist darauf zurückzuführen, daß der Tatrichter dem richtigen Gutachten, das nicht in sein Konzept paßte, nicht gefolgt ist, es mit mehr oder weniger überheblichen Floskeln abgetan und seine vorgefaßte Meinung im Urteil niederlegt hat [Mergen 195]. Ein solches Urteil erhält dann unter Umständen mehr das Weltbild und die Vorurteile des Strafrichters als die zu beurteilenden tatsächlichen Umstände.

Abschließend sei bemerkt, daß kein Tatrichter „feststellen“ kann, wie es „in Wirklichkeit“ gewesen ist. Mit seinem „Fakten schaffenden“ Tatsachenerkenntnis vermag der Tatrichter lediglich wiederzugeben, was sich ihm zum Zeitpunkt des Urteils aufgrund strafprozeßrechtlich zulässiger und tatsächlich verwerteter Beweismittel und der mit ihnen verknüpften Erfahrungssätze als historische „Wahrheit“ vermittelt hat. Das Tatsachenerkenntnis gibt damit letztendlich nichts anderes wieder, als was sich aufgrund der prozessualen Beweisaufnahme in der Vorstellungswelt des Tatrichters ereignet hat.

5/2 Lüge

Über den Zusammenhang zwischen Lüge und Persönlichkeit der Beweisperson wird als „Alltagstheorie“ der meisten Juristen folgende Annahme formuliert: Je höher die gesellschaftliche Stellung, die persönliche Unbescholtenheit und das berufliche Ansehen, desto größer sind auch die moralischen Hemmungen zu lügen; je größer die moralischen Hemmungen, desto seltener wird gelogen [Bender 67].

Fachkreisen gilt demgegenüber der Charakter der Beweisperson hinsichtlich der Lüge nur als eine Komponente unter mehreren gleichzeitig wirkenden Kräften; maßgeblich sind vor allem noch die jeweilige Einschätzung des Ausmaßes der moralischen Verwerflichkeit der Lüge im konkreten Fall sowie die jeweilige Stärke des zur Lüge drängenden Motivs [Bender 67].

In dem Dilemma der für und gegen die Lüge wirkenden Kräfte finden Personen mit „untadeligem“ Charakter eher den Ausweg, es bei einer (scheinbar) nur halben Lüge bewenden zu lassen; solche Personen finden in der Regel auch eher Gründe dafür, daß im konkreten Fall die moralische Verwerflichkeit der Lüge geringer sei [Bender 67] („Feine Leute lügen anders“ [Bender 69]).

Für den Sachverständigenbeweis ist darauf hingewiesen worden, daß „man . . . nicht den Blick davor verschließen“ sollte, „daß der Sachverständige aus diesen oder jenen Gründen u.U. sogar veranlaßt werden kann, bewußt Unrichtiges zu bekunden“ [Geerds 210] (wobei die etwas unklare Formulierung „veranlaßt werden“ statt „veranlaßt sein“ die Frage provoziert, wer denn den Sachverständigen veranlassen kann, „bewußt Unrichtiges zu bekunden“).

Liegt die Bedeutung des Sachverständigen als prozessuales Beweismittel gegenüber dem Zeugen („persönliches Erleben“) gerade in seiner „sachkundigen Erkenntnis“, kommen bewußt unrichtige Bekundungen etwa dann in Betracht, wenn der Sachverständige eine erhebliche Tatsache, Erfahrungswissen oder tatsächliche Schlußfolgerungen zwar bekundet, die bekundeten Umstände oder Erfahrungssätze tatsächlich aber überhaupt nicht oder jedenfalls nicht so, wie bekundet, aus sachkundiger Erkenntnis resultieren.

Im wissenschaftlichen Kontext dürfte allerdings die Grenzziehung zwischen „Irrtum“ und „Lüge“ außerordentlich schwierig, wenn nicht zumindest partiell gänzlich ausgeschlossen sein, vor allem wenn man bedenkt, „was einem alles als Wissenschaft angedient wird und zu welch extrem verschiedenen Ergebnissen Wissenschaftler auf scheinbar streng wissenschaftlicher Grundlage in streng wissenschaftlicher Deduktion gelangen können [NJW 1986,2912]“. Gerade der in der Praxis hochgeschätzte „Sachbeweis“ kann sich in bestimmten Prozeßkonstellationen durchaus als eine Art „kriminalistischer Kaffeesatz“ erweisen, insbesondere wenn die Methoden kriminalistischer Erkenntnis nur von Strafverfolgungsbehörden entwickelt und angewandt werden.

Ein bewußter Verstoß des Sachverständigen gegen seine Neutralitätspflicht (etwa im Rahmen sogenannter „Kollegenschutzgutachten“ oder „Krähengutachten“) ist „nicht nur moralisch verwerflich“, sondern unter Umständen auch strafbewehrt und löst zivilrechtliche Schadensersatzpflichten aus; der Verstoß ist jedoch in aller Regel schwer auszumachen und schafft damit die Gefahr einer falschen Sachentscheidung [DRiZ 1992,128].

Bei entsprechenden Verdachtsmomenten bleibt der Laie allein darauf verwiesen, das Gutachten hinsichtlich erkennbarer Widersprüche und Unregelmäßigkeiten sorgfältig abzuklopfen; ebenso wie für den Zeugenbeweis dürfte auch für den Sachverständigenbeweis die Einschätzung zutreffen, daß eine sorgfältige Analyse des Sachverständigengutachtens eine zuverlässigere Beurteilung seines Beweiswertes erbringt als eine zweifelhafte und für den psychologischen Laien kaum zu bewältigende Motivationsforschung.

6 Rechtsprechung

6/1 Akteneinsicht durch Sachverständige

Die Gerichte haben besonders aufmerksam darauf zu achten, daß durch den Inhalt der dem Sachverständigen überlassenen Verfahrensakten die Gutachtertätigkeit nicht präjudiziert wird; diese Auffassung steht im Einklang mit der Vorschrift des § 80 Abs. 2 StPO, die es dem Gericht lediglich gestattet (und nicht zur Pflicht macht), dem Sachverständigen die Akten zugänglich zu machen¹.

Die Vorenthaltung der Akteneinsicht ist kein Mißtrauensvotum gegenüber dem Sachverständigen; es kann im konkreten Einzelfall durchaus darum gehen, Irrtumsmöglichkeiten auszuschließen, denen auch ein um äußerste Objektivität bemühter Prozeßbeteiligter unterliegen könnte; andererseits können für ein Sachverständigengutachten gerade zahlreiche begleitenden Umstände des Tatgeschehens von Bedeutung sein, die dem Sachverständigen erst ein zuverlässiges Gutachten ermöglichen, so daß es zuweilen geradezu geboten sein kann, im Akteneinsicht zu verschaffen².

Das Gericht hat diese gegenläufigen Gesichtspunkte in jedem einzelnen Fall gegeneinander abzuwägen und nach pflichtgemäßem Beurteilung seine Entscheidung zu treffen³.

¹ OLG Celle Urteil v. 07.07.1981 – 1 Ss 243/81 = StV 1981,608 m. Anm. Barton (Schriftsachverständiger).

² OLG Celle Urteil v. 07.07.1981 – 1 Ss 243/81 = StV 1981,608 m. Anm. Barton (Schriftsachverständiger).

³ OLG Celle Urteil v. 07.07.1981 – 1 Ss 243/81 = StV 1981,608 m. Anm. Barton (Schriftsachverständiger).

6/2 Einsicht in vorbereitende Unterlagen

Ein unbedingter, keinen Beschränkungen unterliegender Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf Vorlage und Zugänglichmachung sämtlicher zur Vorbereitung des Gutachtens dienender Arbeitsunterlagen eines Sachverständigen besteht im Strafprozeß nicht¹.

Ob der Tatrichter gehalten ist, auf die Offenlegung einzelner oder sämtlicher vorbereitender Arbeitsunterlagen eines Sachverständigen zu drängen, bestimmt sich vielmehr nach seiner Verpflichtung, das Sachverständigengutachten in seinen Grundlagen (Befund- und Zusatztatsachen) und in seinen Schlußfolgerungen auf seine Richtigkeit in einer für die Verfahrensbeteiligten nachvollziehbaren Weise zu überprüfen². Ob und inwieweit das Gericht und die Verfahrensbeteiligten Kenntnis vom Inhalt vorbereitender Arbeitsunterlagen des Sachverständigen haben müssen, um das Gutachten kritisch würdigen zu können, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab; Maßstab ist letztlich die tatrichterliche Aufklärungspflicht³.

Sind vom Sachverständigen benutzte Unterlagen im Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht mehr vorhanden und können sie demzufolge bei der Befragung des Sachverständigen in der Hauptverhandlung nicht verwendet werden, macht dieser Umstand die Verwertung des Gutachtens nicht unzulässig, sondern begründete „nur“ die Notwendigkeit, das Fehlen dieser Arbeitsunterlagen bei der Beurteilung des Beweiswerts des Gutachtens zu berücksichtigen und es anhand der vorhandenen Beweise einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen⁴.

¹ BGH Beschluß v. 14.07.95 – 3 StR 355/94 = StV 1995,565 (Tonbandaufzeichnungen und Mitschriften von Explorations- und Test- und Fragebögen anlässlich einer psychologischen Glaubwürdigkeitsbegutachtung).

² BGH Beschluß v. 14.07.95 – 3 StR 355/94 = StV 1995,565.

³ BGH Beschluß v. 14.07.95 – 3 StR 355/94 = StV 1995,565.

⁴ BGH Beschluß v. 14.07.95 – 3 StR 355/94 = StV 1995,565. (Tonbandaufzeichnungen und Mitschriften über die Befragung kindlicher Zeugen).

7 Checkliste

Erhebliche Tatsache?

Welche erhebliche Tatsache ist Gegenstand des Gutach-
tenauftrags?

Zu welcher erheblichen Tatsache wird der Sachverständi-
ge gehört?

Zu welcher erheblichen Tatsache hat sich der Sachver-
ständige geäußert?

Sachkundige Erkenntnis?

Beruhen die Äußerungen des Sachverständigen auf seiner
persönlichen Wahrnehmung, Erfahrung und/oder Beur-
teilung oder teilt er lediglich Erkenntnisse anderer sach-
kundiger Personen mit (Sachverständiger vom Hörensagen)
oder werden anderweitige Ermittlungsergebnisse nur
in Form eines Sachverständigengutachtens dargeboten?

Kriterien sachgerechter Begutachtung?

Welche tatsächlichen Umstände (Hilfstatsachen des
Beweises) steigern den Beweiswert des Sachverständigen-
gutachtens, indem sie darauf schließen lassen, daß die
vom Sachverständigen ermittelte erhebliche Tatsache /
das vom Sachverständigen vermittelte Erfahrungswissen /
die vom Sachverständigen gezogenen Schlußfolgerungen
aus sachkundiger Erkenntnis resultieren?

Fehlerquellen?

Welche tatsächlichen Umstände (Hilfstatsachen des
Beweises) beeinträchtigen den Indizwert des Sachverständi-
gengutachtens, indem sie darauf schließen lassen, daß
trotz sachlich fundierter Erkenntnis die vom Sachverständi-
gen ermittelte erhebliche Tatsache sich in der Vergangen-
heit tatsächlich nicht oder nicht so, wie bekundet,
ereignet hat oder gegenwärtig nicht gegeben ist / das vom
Sachverständigen vermittelte Erfahrungswissen nicht
oder nicht so, wie bekundet, besteht / die vom Sachver-

ständigen gezogenen Schlußfolgerungen unzuverlässig sind (Irrtum) oder daß der Sachverständige eine erhebliche Tatsache, tatsächliche Schlußfolgerungen oder Erfahrungswissen zwar bekundet, die bekundeten Umstände tatsächlich aber überhaupt nicht oder jedenfalls nicht so, wie bekundet, aus sachkundiger Erkenntnis resultieren (Lüge).

Beweiskraft?

Sind die Schlußfolgerungen, welche den Beweiswert des Sachverständigengutachtens vermitteln, möglich / wahrscheinlich / zwingend?

Ergebnis:

Das Gutachten läßt darauf schließen, daß die vom Sachverständigen ermittelte erhebliche Tatsache in der Vergangenheit tatsächlich geschehen oder gegenwärtig gegeben ist / daß das vom Sachverständigen vermittelte Erfahrungswissen tatsächlich vorhanden und gültig ist / daß die vom Sachverständigen gezogenen Schlußfolgerungen zuverlässig sind (Hoher Beweiswert).

Die Schlußfolgerung von dem Gutachten auf das tatsächliche historische Geschehen oder gegenwärtige Gegebensein der vom Sachverständigen ermittelten erhebliche Tatsache / auf Bestand und Gültigkeit des vom Sachverständigen vermittelten Erfahrungswissens / auf die Zuverlässigkeit der vom Sachverständigen gezogenen Schlußfolgerungen ist zweifelhaft (Zweifelhafter Beweiswert).

Das Gutachten läßt nicht darauf schließen, daß die vom Sachverständigen ermittelte erhebliche Tatsache in der Vergangenheit tatsächlich geschehen oder gegenwärtig gegeben ist / daß das vom Sachverständigen vermittelte Erfahrungswissen tatsächlich vorhanden und gültig ist / daß die vom Sachverständigen gezogenen Schlußfolgerungen zuverlässig sind (Geringer Beweiswert).